

Stand: 10.10.2025 06:33:39

## Initiativen auf der Tagesordnung der 60. Sitzung des PL

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7893 vom 14.08.2025
2. Initiativdrucksache 19/8099 vom 10.09.2025
3. Initiativdrucksache 19/8146 vom 17.09.2025
4. Initiativdrucksache 19/7768 vom 23.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/7769 vom 23.07.2025
6. Initiativdrucksache 19/7192 vom 25.06.2025
7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8396 des SO vom 09.10.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8397 des VF vom 09.10.2025
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8394 des VF vom 09.10.2025
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8393 des VF vom 09.10.2025
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8392 des VF vom 09.10.2025
12. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6922 vom 03.06.2025
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8287 des KI vom 07.10.2025
14. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7600 vom 15.07.2025
15. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7601 vom 15.07.2025
16. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/8281 vom 07.10.2025
17. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7602 vom 15.07.2025
18. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/7603 vom 15.07.2025
19. Initiativdrucksache 19/6493 vom 29.04.2025
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8276 des LA vom 07.10.2025
21. Initiativdrucksache 19/6692 vom 14.05.2025
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8277 des LA vom 07.10.2025
23. Initiativdrucksache 19/6814 vom 21.05.2025
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8278 des LA vom 16.07.2025
25. Initiativdrucksache 19/7185 vom 24.06.2025
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8279 des LA vom 16.07.2025
27. Initiativdrucksache 19/7278 vom 30.06.2025
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8256 des HA vom 07.10.2025
29. Initiativdrucksache 19/7357 vom 02.07.2025
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8259 des WI vom 17.07.2025
31. Initiativdrucksache 19/7361 vom 02.07.2025
32. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8283 des WK vom 07.10.2025
33. Initiativdrucksache 19/7379 vom 03.07.2025
34. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8260 des WI vom 17.07.2025
35. Initiativdrucksache 19/7426 vom 08.07.2025
36. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8255 des KI vom 07.10.2025
37. Initiativdrucksache 19/7439 vom 09.07.2025
38. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8261 des WK vom 16.07.2025
39. Initiativdrucksache 19/7440 vom 08.07.2025
40. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8257 des GP vom 15.07.2025
41. Initiativdrucksache 19/7460 vom 09.07.2025
42. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8262 des WI vom 17.07.2025

43. Initiativdrucksache 19/7464 vom 10.07.2025
44. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8258 des GP vom 15.07.2025
45. Initiativdrucksache 19/7509 vom 10.07.2025
46. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8280 des LA vom 07.10.2025



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stärkung der Demokratie in den Kommunen**

### A) Problem

Am 8. März 2026 finden in Bayern die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen statt. Die Demokratie in den Städten, Gemeinden und Landkreisen lebt davon, dass zum einen möglichst viele Menschen vor Ort an den Wahlen teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Zum anderen braucht es engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie in den Kreis- und Bezirkstagen einbringen und die Lokalpolitik aktiv mitgestalten wollen. Eine zentrale Voraussetzung für die Akzeptanz und Legitimität demokratischer Entscheidungen vor Ort in den Kommunalparlamenten ist es, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus verschiedenen Alters- und Bevölkerungsgruppen kommen. Denn so können die vielfältigen Perspektiven und Bedürfnisse der Bevölkerung angemessen vertreten werden.

In der Praxis ist es jedoch so, dass Frauen in den Räten und kommunalen Ämtern in Bayern unterrepräsentiert sind. Bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Landrätinnen und Landräten liegt der Frauenanteil gerade einmal bei ca. 10 %. In den Gemeinderäten sind es ca. 24 %. Auch Menschen in der Familienphase und junge Menschen sind unterrepräsentiert. Kommunalpolitik in Bayern ist nicht besonders familienfreundlich. Wer sich kommunalpolitisch engagiert braucht viel Zeit und ist wenig flexibel.

Mit Blick auf die Rahmenbedingungen für die Ausübung kommunaler Mandate besteht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf insbesondere in folgenden Bereichen:

- Ratsmitgliedern ist es bislang nicht möglich, sich im Falle einer vorübergehenden Verhinderung (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, arbeits- oder ausbildungsbedingter Auslandsaufenthalt, Sabbatical, längere Krankheit etc.) bei der Ausübung des kommunalen Ehrenamts für die Dauer der Verhinderung im Rat vertreten zu lassen. Denn eine solche Abstimmungsververtretung im Rat sehen die Kommunalgesetze bisher nicht vor. Das hat zur Folge, dass die im Rahmen der Kommunalwahl ermittelten Mehrheitsverhältnisse in solchen Fällen nicht mehr im Rat abgebildet werden. Ein Nachrücken der Listennachfolgerin oder des Listennachfolgers erfolgt nur bei dauerhaftem Ausscheiden des verhinderten Ratsmitglieds aus dem Kommunalparlament durch Aufgabe des Mandats. Das hat zur Folge, dass Ratsmitglieder oder die, die es werden wollen, sich wegen der fehlenden Flexibilität gegen ein sechsjähriges kommunales Mandat entscheiden.
- Nicht alle Ratsmitglieder können sich in Bayern für die Ausübung ihres kommunalen Ehrenamtes von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber befreien lassen. Anders als Beamtinnen und Beamte haben insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Privatwirtschaft tätig sind, keinen Freistellungsanspruch für die kommunalpolitische Tätigkeit.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Besondere Formen der Jugendbeteiligung sieht die Gemeindeordnung bislang nicht vor. Gleichzeitig sehen junge Menschen sich und ihre Bedürfnisse von der Kommunalpolitik oft nicht ernstgenommen, insbesondere wenn es an Formaten und Möglichkeiten vor Ort fehlt, um die eigenen Standpunkte als junger Mensch vorzubringen.
- Die Wahrnehmung eines kommunalen Mandats ist schon allein wegen der Sitzungszeiten in den Räten und ihren Ausschüssen sehr zeitintensiv, was vor allem für Eltern ein Problem darstellt. Die Möglichkeiten der kommunalpolitischen Gremien, sich digital zu beraten, sind jedoch beschränkt. Um hybride Ratssitzungen durchzuführen, bei denen ein Teil der Mitglieder physisch vor Ort ist und andere sich digital per Ton-Bild-Übertragung zuschalten, ist es nach aktueller Rechtslage nötig, dass der Gemeinde- bzw. Stadtrat, Kreis- oder Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit seine Geschäftsordnung entsprechend geändert hat. Rats- oder Ausschusssitzungen ausschließlich per Videokonferenz sind dagegen rechtlich gar nicht zulässig.
- In Bayern sind in ca. 800 von 2 000 Gemeinden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch ehrenamtlich tätig. Gemeinden unter 2 500 Einwohnern stehen von Gesetzes wegen grundsätzlich ehrenamtliche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister vor, sofern es vom Gemeinderat nicht anders beschlossen wurde. Aufgrund der beträchtlichen Anforderung an die Amtsführung führt das zu einer erheblichen Belastung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, vor allem sofern sie noch nebenher einer Erwerbsarbeit nachgehen.
- Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fehlen Mutterschutz- und Elternzeitregelungen, da die entsprechenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes nicht auf diese Personengruppe anwendbar sind. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben dagegen aufgrund ihres Status als Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter einen Anspruch auf Mutterschutz und Elternzeit.

Auch im Kommunalwahlrecht besteht Reformbedarf, um die politische Teilhabe von Jugendlichen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken:

- Jugendliche haben erst mit 16 Jahren das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.
- Das passive Wahlrecht ist auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, sodass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können.
- Es fehlt an barrierefreien Kommunalwahlunterlagen und Informationsangeboten zu den Kommunalwahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache.

## **B) Lösung**

Um mehr Menschen dafür zu gewinnen, sich vor Ort in den Kommunen politisch zu engagieren und die freiheitliche Demokratie sowie die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, werden die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder Bezirkstag entsprechend verbessert, insbesondere im Bereich der Vereinbarkeit von Familie, kommunalem Ehrenamt und Beruf. Ratsmitglieder können sich künftig vorübergehend durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen, wenn sie an der Wahrnehmung ihres kommunalen Mandats zeitweise, d. h. für die Dauer von drei bis zwölf Monaten, verhindert sind. Eingeführt wird zudem zugunsten von berufstätigen Ratsmitgliedern ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung gegenüber ihrem Arbeitgeber. Nach den Kommunalwahlen 2026 soll die einfache Mehrheit in den Räten genügen, um Hybridsitzungen kommunaler Gremien zu ermöglichen. Neben hybriden Sitzungen kommunaler Gremien soll auch die Durchführung der Sitzungen ausschließlich per Videokonferenz (Online-Sitzung) mög-

lich sein. Jugendliche erhalten ein Recht auf politische Teilhabe auf Ebene der Gemeinden. Der Schwellenwert der Einwohnerzahlen für ein hauptamtliches Bürgermeisteramt wird abgesenkt. Der Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung ihrer Amtsausübung zusteht (z. B. vor und nach der Geburt eines Kindes), wird verlängert auf drei Monate, wie es auch in anderen Bundesländern üblich ist.

Im Kommunalwahlrecht wird die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt und das passive Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eingeführt. Zudem wird geregelt, dass Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und ein Informationsangebot in Fremdsprachen zur Verfügung zu stellen sind.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Durch die Senkung der Einwohnergrenze für die Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters können Kommunen, die bisher eine ehrenamtliche Besetzung dieses Amtes hatten, zusätzliche Kosten entstehen. Gleiches gilt für die zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Fortzahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

##### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 31 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Gemeinderats in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 48 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Gemeinderats.“

2. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

##### „Art. 33a

##### Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. <sup>2</sup>Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. <sup>3</sup>Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) <sup>1</sup>Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss in Gemeinden

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 20,

mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 50,

mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 150,

mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. <sup>3</sup>Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.“

3. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 500“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

4. Art. 47a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.“
5. Nach Art. 47a wird folgender Art. 47b eingefügt:  
„Art. 47b  
Sitzungen des Gemeinderats per Videokonferenz  
(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Gemeinderats können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Gemeinderatsmitglieder und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.  
(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.  
(3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Gemeinderats für die in einem öffentlich zugänglichen Raum anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Gemeinderats ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.  
(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.  
(5) Art. 47a Abs. 5 gilt entsprechend.“
6. Art. 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.“
  - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Art. 47a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

## § 2

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 24 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Steht das Mitglied des Kreistags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(6) Ersatzmitglieder nach Art. 42 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Kreistags.“

2. Art. 41a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags.“

3. Nach Art. 41a wird folgender Art. 41b eingefügt:

„Art. 41b

#### Sitzungen des Kreistags per Videokonferenz

(1) <sup>1</sup>Sitzungen des Kreistags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Kreistag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Kreisrätinnen und Kreisräte und der Landrätin oder des Landrats an den Sitzungen des Kreistags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Mitglieder des Kreistags zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Mitglieder des Kreistags gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 41 Abs. 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 50a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 50a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Kreistags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Kreisrätinnen und Kreisräte ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 41a Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Art. 41a Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahme- und Abstimmungspflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Kreistags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Kreistags mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Kreistags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
5. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Art. 41a Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.“

### § 3

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 23 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:  
„(5) Steht das Mitglied des Bezirkstags in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.  
(6) Ersatzmitglieder nach Art. 39 Abs. 2 sind bis zu ihrer Berufung keine Mitglieder des Bezirkstags.“
2. Art. 38a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abstimmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte.“
3. Nach Art. 38a wird folgender Art. 38b eingefügt:

#### „Art. 38b

##### Sitzungen des Bezirkstags per Videokonferenz

- (1) <sup>1</sup>Sitzungen des Bezirkstags können mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden, soweit der Bezirkstag dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Teilnahme aller Bezirksrätinnen und Bezirksräte einschließlich der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten an den Sitzungen des Bezirkstags mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass dem alle Bezirkstagsmitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die an der Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 38 Abs. 1 Satz 2. <sup>4</sup>Wahlen dürfen nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Möglichkeit einer Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 47a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.
- (3) <sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen muss die mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführte Sitzung des Bezirkstags in einem öffentlich zugänglichen Raum für die anwesende Öffentlichkeit zeitgleich entsprechend wahrnehmbar sein. <sup>2</sup>Zudem ist in öffentlichen Sitzungen eine Echtzeitübertragung über das Internet herzustellen. <sup>3</sup>Eine ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder des Bezirkstags ist erforderlich und die weiteren datenschutzrechtlichen Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Der Bezirk hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Sitzung mittels Ton-Bild-Übertragung und den Livestream durchgehend bestehen. <sup>2</sup>Art. 38a Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Art. 38a Abs. 5 gilt entsprechend.“
4. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Teilnahmepflicht;“ die Angabe „Ersatzmitglieder;“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags voraussichtlich länger als drei Monate und höchstens zwölf Monate an der Ausübung seines Ehrenamts verhindert, kann das Mitglied das Amt für diesen Zeitraum vorübergehend niederlegen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat die Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Bezirkstags

mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Vertretung für die Dauer der Verhinderung hat die oder der Vorsitzende des Bezirkstags als Ersatzmitglied die nächstfolgende Listennachfolgerin oder den nächstfolgenden Listennachfolger in der nach Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes festgelegten Reihenfolge zu berufen und die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei oder Wählergruppe zu verständigen. <sup>4</sup>Das Ehrenamt des Ersatzmitglieds erlischt mit der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung, spätestens zwölf Monate nach seiner Berufung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und die Angabe „diesen Verpflichtungen“ wird durch die Angabe „den Verpflichtungen nach Abs. 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 4

##### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „16.“ ersetzt.
- 2. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Gemeinderatsmitglieds nach Art. 48 Abs. 2 GO oder einer Kreisrätin oder eines Kreisrats nach Art. 42 Abs. 2 LKrO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“
- 3. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.“
- 4. Art. 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung, des Wahlscheinantrags, der Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, der Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen erfolgt in Leichter Sprache. <sup>2</sup>Die Wahlbenachrichtigung, der Wahlscheinantrag sowie die Unterlagen für die Briefwahl werden zusätzlich auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 1. <sup>4</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen, insbesondere in Amtssprachen der Europäischen Union, in geeigneter Form zum Beispiel als Onlineangebot zur Verfügung.

(3) Wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden Informationen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach Abschnitt II in englischer Sprache bereitgestellt.“

## § 5

### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Die folgenden folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:  
„<sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Bezirkstags nach Art. 39 Abs. 2 BezO. <sup>3</sup>Eine Listennachfolgerin oder ein Listennachfolger kann auf das Nachfolgen verzichten.“

## § 6

### Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

In Art. 53 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „zwei“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

## § 7

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

### Begründung:

#### Zu § 1 Nr. 1

Nach geltender Rechtslage steht berufstätigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, sofern sie nicht verbeamtet oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bayern sind, kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung zu. Hinsichtlich der Frage nach einer Freistellung sind sie allein auf individualarbeitsrechtliche Vereinbarungen oder eine kollektivrechtliche Verankerung in einem Tarifvertrag angewiesen. Durch die Neuregelung wird in Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) ein gesetzlicher Freistellungsanspruch der Beschäftigten eingeführt. Dieser richtet sich sowohl an private wie auch öffentliche Arbeitgeber und erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die für die Ausübung des Mandats erforderlich sind. Eine Freistellung ist immer dann zu gewähren ist, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- bzw. Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit in zeitlicher Hinsicht zusammentrifft. Der Anspruch auf Freistellung setzt damit in jedem Fall voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Zeit erbracht werden kann, in der das Ratsmitglied gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Einbringung der geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Zu den Tätigkeiten, die zu einer Freistellung im Rahmen des Anspruchs führen, zählen die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen oder vorbereitenden Fraktionssitzungen. Auch für die Dauer solcher Tätigkeiten, die auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden des Gemeinderats zu leisten sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten, sofern die oder der Betroffene diesen als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. Keine Freistellung ist zu gewähren für begleitende Tätigkeiten, insbesondere Bürgergespräche, Parteiveranstaltungen etc. In anderen Bundesländern wie bspw. in Baden-Württemberg ist eine entsprechende Freistellungsregelung schon seit längerem in Kraft.

Für die Zeit der Befreiung besteht vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, insbesondere in einem Tarifvertrag, grundsätzlich kein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung. Es gelten die Regelung zur Verdienstausfallentschädigung nach Art. 20a Abs. 2 GO.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Art. 31 Abs. 6 GO klargestellt, dass Ersatzmitglieder im Sinne des mit diesem Gesetz neu geschaffenen Art. 48 Abs. 2 GO nicht schon ab der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats Mitglieder des Gemeinderats sind, sondern erst ab dem Zeitpunkt ihrer Berufung als Ersatzmitglied. Insofern müssen die Ersatzmitglieder auch erst dann ihre Bereitschaft zur Eidesleistung bzw. zum Ablegen eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

#### **Zu § 1 Nr. 2**

Demokratische Partizipation sollte nicht erst im Erwachsenenalter beginnen. Auch Jugendliche wollen sich stärker am politischen und gesellschaftlichen Leben beteiligen und ihre Zukunft mitgestalten. Dabei ist zentral, dass junge Menschen nicht nur gehört werden, sondern ihre Stimme auch zählt. Es ist Aufgabe der Politik, einen festen und verbindlichen Rahmen für die Teilhabe von Jugendlichen in Bayern zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unerlässlich für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen. Jugendliche sind von Entscheidungen heute am meisten in der Zukunft betroffen und wollen daher bereits heute mitwirken. Sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und wollen selbst Verantwortung tragen und ernst genommen werden. Durch die Teilhabe am demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess wird außerdem das Vertrauen junger Menschen in die Demokratie gestärkt.

Nach dem Vorbild der baden-württembergischen Gemeindeordnung soll auch jungen Menschen in Bayern ein in der Gemeindeordnung verankertes Recht auf echte politische Teilhabe eingeräumt werden. Zu bestimmen, in welchem konkreten Rahmen sich Jugendliche einbringen können, wird dabei den Gemeinden selbst überlassen, solange den jungen Menschen die Möglichkeit auf Mitbestimmung geboten wird.

Mit einem gesetzlich verankerten Recht auf Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung kann auch entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beigetragen werden. Sie können damit zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt werden.

#### **Zu § 1 Nr. 3**

Aufgrund des Aufgabenzuwachses in der gemeindlichen Verwaltung und zur Entlastung und Würdigung der kommunalen Amtsträgerinnen und Amtsträger soll auch das Bürgermeisteramt in Gemeinden ab 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern professionalisiert werden. Daher soll die Einwohnergrenze für die Einsetzung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindeordnung entsprechend abgesenkt werden. Auch der Bayerische Gemeindetag hatte in seiner Stellungnahme zum Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 gefordert, das Bürgermeisteramt nur noch in Gemeinden mit bis zu 2 000 Einwohnern ehrenamtlich auszugestalten.

#### **Zu § 1 Nr. 4**

Digitale Ratsarbeit ist ein wesentlicher Baustein für die bessere Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und kommunalem Ehrenamt. Für den Beschluss zur Ermöglichung von Hybridsitzungen in den Gemeinde- und Stadträten, bei denen sich Ratsmitglieder per Video zur Ratssitzung im Rathaus zuschalten, soll daher statt der bisher festgelegten Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der abstimmenden Ratsmitglieder genügen. Diese Änderung soll nach der Kommunalwahl im Jahr 2026 gelten (vgl. § 1 Nr. 7).

#### **Zu § 1 Nr. 5**

Künftig soll auch eine Durchführung der Ratssitzung ausschließlich per Video ermöglicht werden, sofern dem alle Ratsmitglieder zustimmen.

**Zu § 1 Nr. 6**

Durch die Regelung wird ein Vertretungsrecht für Gemeinderatsmitglieder geschaffen. Gemeinderatsmitglieder können sich im Falle einer Verhinderung (zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Unfall, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, temporärer ausbildungs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit wie Sabbatical, sonstige Unabkömmlichkeit in beruflicher oder privater Hinsicht etc.) durch Ersatzmitglieder im Gemeinderat vorübergehend vertreten lassen. Vertreterin oder Vertreter ist die Listennachfolgerin oder der Listennachfolger im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG). Vorgesehen ist die vorübergehende Vertretungsmöglichkeit lediglich für eine längerfristige Abwesenheit der Gemeinderatsmitglieder. Konkret müssen diese für mindestens drei Monate an der Ausübung ihres Mandats verhindert sein. Das Mitglied des Gemeinderats hat die Verhinderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen; diese oder dieser hat daraufhin unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen.

Kommt die verhinderte Person wieder zurück in den Rat, nachdem der Verhinderungsgrund entfallen ist, erlischt die bisherige Rechtsstellung des Ersatzmitglieds und die rückkehrende Person übt ihr Mandat wieder aus. Die Vertretungsmöglichkeit erlischt im Übrigen kraft Gesetzes spätestens zwölf Monate nach der Berufung des Ersatzmitglieds. Die Vertretungsmöglichkeit ist auch nicht beschränkt auf eine bestimmte Zahl an Personen je Wählergruppe oder Partei. Es können sich also auch mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig vertreten lassen.

Bislang kann sich nach geltendem Recht in solchen Fällen das Gemeinderatsmitglied für Rats- und Ausschusssitzungen entschuldigen lassen, sofern ein ausreichender Entschuldigungsgrund überhaupt vorliegt. Es findet aber in der Zeit der Verhinderung keine Vertretung statt, sondern der Sitz im Rat bleibt vakant. Damit werden die Mehrheitsverhältnisse der Kommunalwahl auch nicht mehr entsprechend im Rat abgebildet. Durch die Neuregelung nach österreichischem Vorbild (siehe u. a. Gemeindeordnungen Tirol und Salzburg) werden künftig Ratsmitglieder im Falle einer vorübergehenden Verhinderung nicht dauerhaft auf ihr Mandat verzichten müssen. Zum anderen kann die betroffene Partei, Wählergruppe bzw. Fraktion unter Wahrung des Stimmverhältnisses ihre Arbeit im Gemeinderat fortsetzen. Damit soll die Flexibilität bei der Ausübung eines kommunalen Mandats gestärkt werden.

**Zu § 1 Nr. 7**

Die Möglichkeit, dass Gemeinde- und Stadträte künftig Hybridsitzungen in der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit statt bisher Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Ratsmitglieder zulassen können, soll nach der Kommunalwahl 2026 mit der neuen Wahlzeit in Kraft treten.

**Zu § 2**

Auch auf der Ebene der Kreistage sollen die Rahmenbedingungen für die Kreisräte zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Kreistag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Kreistags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 dieses Gesetzes verwiesen, die entsprechend Anwendung findet.

**Zu § 3**

Auch auf der Ebene der Bezirke sollen die Rahmenbedingungen für die Mitglieder der Bezirkstage zur Ausübung ihres Mandats entsprechend verbessert werden durch Regelung eines Freistellungsanspruchs, der Ermöglichung einer Ersatzmitgliedschaft im Bezirkstag, der Vereinfachung von Hybridsitzungen und der Ermöglichung von rein digitalen Sitzungen des Bezirkstags. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Begründung zu §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwiesen.

**Zu § 4 Nr. 1**

Die wichtigste Form der politischen Teilhabe in einer Demokratie ist das Wahlrecht. Zu einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik gehört deshalb die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf 16 Jahre. Durch die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen, aber auch bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte, auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a GO teilnehmen, da aufgrund dieser Änderung des Gemeindewahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 GO entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, Art. 11 Abs. 2 der Landkreisordnung – LKrO). Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt.

**Zu § 4 Nr. 2**

Die Vorschrift, die den Begriff des Listennachfolgers bei Gemeinde- und Landkreiswahlen definiert und bestimmt, wann ein Listennachfolger in ein Amt nachrückt, wird insofern erweitert, als dass es nunmehr auch für den Fall, dass ein Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 4 Nr. 3**

Durch die Änderung erhalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger das passive Wahlrecht bei den Wahlen der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und bei den Wahlen der Landrätinnen und Landräte. Die Änderung ist insbesondere relevant für Grenzregionen, sie beschränkt sich aber nicht darauf. Dadurch wird ein wichtiges proeuropäisches Zeichen gesetzt, das schon heute eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Aus anderen Bundesländern gibt es positive Beispiele, denen Bayern folgen sollte. So beschränkt beispielsweise das Landesrecht aus Mecklenburg-Vorpommern das passive Wahlrecht nicht auf deutsche Staatsangehörige, sodass dort auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister gewählt werden können gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

**Zu § 4 Nr. 4**

Zur Stärkung der Inklusion sind Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen (d. h. Wahlscheinantrag, Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG und der Stimmzettel) in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Auch die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zur Wahl haben in Leichter Sprache zu erfolgen.

Um die Integration und gleichberechtigte Teilhabe auch für nicht deutschsprachige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger am demokratischen Prozess in den Kommunen voranzutreiben, werden Wahlbenachrichtigungen künftig auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für den Wahlscheinantrag und die Unterlagen für die Briefwahl nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. Dem dient der neu geschaffene Art. 58 Abs. 2. Die Stimmzettel werden dagegen weiterhin nur in deutscher Sprache verfasst. Auch die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen nur in deutscher Sprache.

Es wird außerdem geregelt, dass das Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration auch zusätzlich ein barrierefreies Informationsangebot zu den Wahlen in Leichter Sprache und nicht deutscher Sprache bereithalten soll, insbesondere im Internet. Mit dem neu geschaffenen Abs. 3 soll eine Grundlage geschaffen werden, damit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger informiert werden über die Möglichkeit und die Voraussetzungen, für die Kommunalwahlen zu kandidieren und dazu in Wahlvorschläge aufgenommen zu werden. Die Regelung ermöglicht dabei insbesondere, dass die Informationen dezentral hinterlegt und gepflegt werden.

**Zu § 5**

Auch die Regelung zur Listennachfolge bei den Bezirkswahlen wird insofern ergänzt, als dass es für den Fall, dass ein Bezirkstagsmitglied an der Ausübung seines Mandats vorübergehend verhindert ist, zu einem Nachrücken kommt.

**Zu § 6**

Art. 53 Abs. 5 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) ist Grundlage des Anspruchs für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte und damit auch ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf Fortzahlung der ihnen zustehenden Entschädigung, wenn die betroffenen Personen ganz oder teilweise verhindert sind, ihre Dienstgeschäfte im Bürgermeisteramt auszuüben. Durch die Ausweitung der gesetzlichen Fristen um einen Monat verlängert sich der Zeitraum, in denen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihre Entschädigung erhalten. Das führt beispielsweise dazu, dass ehrenamtliche Bürgermeisterinnen wegen der Geburt eines Kindes entsprechend länger als bisher ihre Entschädigung erhalten werden, ohne dass soweit eine Entscheidung des Gemeinderats über die Fortzahlung der Entschädigung notwendig ist. Die Frist wird damit zumindest an die für den Mutterschutz von Arbeitnehmerinnen geltende gesetzliche Schutzfrist vor und nach der Geburt von 14 Wochen angenähert. Auch in anderen Bundesländern ist ein dreimonatiger, gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung der pauschalen Entschädigung üblich (siehe § 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes Baden-Württemberg).

**Zu § 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

##### A) Problem

Mit dem Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), das zum 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Feststellungsverfahren für eine informell beziehungsweise non-formal erworbene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit eingeführt (siehe §§ 50b bis 50e des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 41b bis 41e des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO)). Damit ein bundesweit geordnetes und einheitliches Verfahren gewährleistet werden kann, wurde für das neu eingeführte Feststellungsverfahren gemäß § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vom Bund die Berufsfeststellungsverfahrensverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 346) erlassen, die am 8. November 2024 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens sind weitere Aufgaben auf die obersten Landesbehörden übertragen worden, die eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich machen. Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eine angemessene Vergütung erhalten sollen (§ 76 BBiG); es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Entschädigung erhalten haben.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt.

Die Änderungen des AGBBiG sind nicht vom Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) umfasst. Bei den Änderungen im AGBBiG handelt es sich lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Landesebene. Die Änderungen des AGBBiG unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, da sie den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

##### B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG werden die Zuständigkeiten für das Feststellungsverfahren einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit, das durch das BVaDiG neu eingeführt wurde, für den Freistaat Bayern festgelegt.

Wer zuständige Stelle ist, wird in §§ 71 ff. BBiG geregelt. Dies sind gemäß § 71 BBiG:

- für die Berufe der Handwerksordnung die Handwerkskammern,
- für die nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern,
- für die Berufe der Landwirtschaft (einschl. Hauswirtschaft) die Landwirtschaftskammern (Anmerkung: Da es im Freistaat Bayern keine Landwirtschaftskammer gibt, wurde in Art. 4 Satz 1 AGBBiG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als zuständige Stelle bestimmt),

- für die Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege entsprechend ihrem Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entsprechend ihrem Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und Steuerberaterkammern und
- für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe entsprechend ihrem Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

In anderen als den durch § 71 erfassten Berufsbereichen (bspw. für anderweitige Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst) oder für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften finden sich in den §§ 73, 74 und 75 BBiG gesonderte Regelungen.

Den zuständigen Stellen obliegt nunmehr auch die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

### **C) Alternativen**

Keine. Die beabsichtigten Regelungen können nicht durch andere Mittel, insbesondere nicht durch untergesetzliche Regelungen erreicht werden.

### **D) Kosten**

Für die Einführung und Durchführung des neuen Verfahrens zur Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den nach §§ 71 ff. BBiG zuständigen Stellen ein Verwaltungsaufwand und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feststellerinnen und Feststeller auch Ausgaben. Allerdings ist das Feststellungsverfahren gebührenpflichtig, sodass davon auszugehen ist, dass je nach Nachfrage und Gebührenhöhe die Verwaltungskosten und Ausgaben gedeckt werden können. Die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich – je nach zuständiger Stelle – aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (bspw. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO) oder Gebührenordnungen. Mangels belastbarer Abschätzungen der zu erwartenden Nachfragen vonseiten potenzieller Antragsteller ist eine Bezifferung der Kosten derzeit nicht möglich.

Die Antragstellenden selbst müssen die festgesetzte Gebühr bezahlen. Die Gebühren für das Feststellungsverfahren legen die zuständigen Stellen in eigenem Ermessen in einer Gebührensatzung fest. Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens können je nach Aufwand des Verfahrens zwischen 400,00 € und 2 400 € liegen.

Inwieweit diese Gebühren von den Arbeitgebern übernommen werden, wird voraussichtlich im Einzelfall entschieden. Durch das Feststellen der vollständig erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit können die Antragsteller ihre Verdienstmöglichkeiten verbessern und die ihnen dadurch entstandenen Kosten wieder ausgleichen.

Werden von den zuständigen Stellen gemäß § 76 BBiG ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eingesetzt, müssen die zuständigen Stellen Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit zahlen (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BBiG). Wie hoch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sein wird, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.
  - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.
  - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
  - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
  - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
  - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert. Zum einen wurden zum 1. August 2024 unter anderem digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht, Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen oder eine virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende eröffnet. Zum anderen wurde neu ein Feststellungsverfahren für informell beziehungsweise non-formal erworbenen berufliche Handlungsfähigkeit geschaffen.

Die Einführung dieses Feststellungsverfahrens zieht Änderungen in landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens ist erforderlich, da das AGBBiG hierzu bislang noch keine Bestimmungen enthält.

#### C) Besonderer Teil

##### Zu § 1

##### Zu Nr. 1 Buchst. a

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass neben den Angelegenheiten der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 3 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auch die Angelegenheiten für das Verfahren zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 6 BBiG den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs obliegen.

##### Zu Nr. 1 Buchst. b

Im Abs. 4 wird geregelt, dass die Staatsministerien entsprechend der in ihre Zuständigkeit entfallenden Berufsausbildung auch für die Angelegenheiten des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständig sind, sofern es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs betrifft.

##### Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit der Aufnahme soll gewährleistet werden, dass entsprechend den grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung auch in den

grundsätzlichen Angelegenheiten der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

**Zu Nr. 1 Buchst. d**

Mit der Einfügung des neuen Abs. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die jeweils zuständigen Staatsministerien die Aufgabe der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit an eine länderübergreifende Stelle übertragen können. Mit dem Verweis auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) wird gewährleistet, dass bei der Übertragung der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen wie bei der Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise gelten.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa**

Mit Einfügung des neuen Buchst. b wird geregelt, dass die Staatsministerien als neue Aufgabe auch eine Genehmigungspflicht beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50c Abs. 4 BBiG beziehungsweise § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung haben. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen gemäß §§ 71 ff. BBiG die zuständigen Stellen.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb**

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Eine angemessene Vergütung von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern war bisher im BBiG nicht vorgesehen. Diese wurde nun mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz neu aufgenommen. Die vorgeschriebene Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde wird daher als neue Aufgabe aufgenommen.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

**Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee**

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zudem wird ein Verweis auf die zuständigen Stellen nach § 75b BBiG aufgenommen. § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen nach §§ 71 bis 75a BBiG auch bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Abs. 6 BBiG gelten. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 75b BBiG wird klargestellt, dass das Staatsministerium für die Genehmigung auch dann zuständig ist, wenn zwei oder mehr zuständige Stellen für das Feststellungsverfahren Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG treffen.

**Zu Nr. 2 Buchst. b**

Es handelt sich um Folgeanpassungen. Zudem wird geregelt, dass in den Fällen der Genehmigungspflicht der obersten Landesbehörden beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit auch das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

**Zu Nr. 2 Buchst. c**

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

**Zu Nr. 3**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an bereits vorgenommenen Änderungen in der Handwerksordnung.

**Zu Nr. 4**

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist somit auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit für die Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

**Zu Nr. 5**

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind somit die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

### A) Problem

Aufgrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 71 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII angehören. Diese sind bislang nicht in der abschließenden Aufzählung der beratenden Mitglieder in Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) enthalten.

Daneben haben die Länder aufgrund des ebenfalls am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen § 9a SGB VIII sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Zur landesweiten Etablierung eines Ombudtschaftswesens in Bayern wurde ein vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) finanziertes und vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossenes wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt an drei Standorten durchgeführt. Mit dem Ende des Modellprojektes ist zur weiteren Erfüllung des bundesgesetzlichen Sicherstellungsauftrags nun die bayernweite Umsetzung aufbauend auf den Ergebnissen des Modellprojektes erforderlich. Darüber hinaus wird das AGSG redaktionell bereinigt.

### B) Lösung

Um auch Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen zu können, soll die bislang abschließende Aufzählung in Art. 19 Abs. 1 AGSG geöffnet werden.

Um eine effiziente sowie gleichzeitig bürgerfreundliche und unbürokratische Umsetzung sicherzustellen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Durch die Änderung des Art. 19 AGSG entstehen keine unmittelbaren Kosten. Für die Kommunen können Kosten in Form von Aufwandsentschädigungen entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wie vom Bundesgesetz vorgesehen zu erweitern.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch die Umsetzung der Aufgabe nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA jährliche Kosten für Personal und Sachmittel. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Kostenauswirkungen für Wirtschaft und Bürger sind nicht zu erwarten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
    - cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“
  - b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.
5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.
7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57  
Zuständigkeiten des Jugendamtes“.
9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.
12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat das SGB VIII um neue Aufgaben für Länder und Kommunen erweitert, die eine Anpassung des Landesrechts erforderlich machen:

- Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
- § 9a Satz 1 SGB VIII verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien an eine Ombudsstelle wenden können. Aufgabe dieser Stelle ist die Beratung, Vermittlung und Klärung bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ombudsstellen sollen entsprechend dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien errichtet werden (§ 9a Satz 2 SGB VIII). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 9a Satz 4 SGB VIII).

Zur landesweiten Umsetzung dieser Aufgaben muss das AGSG angepasst werden. Anlässlich dieser Novelle werden außerdem mehrere redaktionelle Änderungen zum Zwecke von Gesetzesbereinigungen vorgenommen.

#### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Da es sich – abgesehen von den redaktionellen Änderungen – um die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben handelt, ist zwingend eine normative Regelung erforderlich.

#### C) Besonderer Teil

##### Zu § 1

##### Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3, wonach die Entscheidung über die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII in der Satzung zu treffen ist.

##### Zu Nr. 3

Bislang ist in Bayern der Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses enumerativ festgelegt. Um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII einbeziehen zu können, muss der abschließende Katalog in Art. 19 Abs. 1 AGSG für diese erweitert werden. Damit wird landesrechtlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht. Die Umsetzung der Sollvorgabe aus § 71 Abs. 2 SGB VIII bleibt dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Die Entscheidung ist in der Satzung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 AGSG zu treffen. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell bereinigt.

**Zu Nr. 4**

Um das Bundesgesetz unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Modellprojektes umzusetzen, soll die Aufgabe nach § 9a SGB VIII insgesamt beim Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) verortet werden. Dieses nimmt bereits gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG grundsätzlich die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahr. Das ZBFS-BLJA soll in Umsetzung von § 9a SGB VIII nunmehr ergänzend

- die Funktion einer landesweiten Anlauf-, Fach- und Servicestelle mit Koordinationsfunktion für das Ombudswesen in Bayern übernehmen,
- bayernweit eine regionale, bürgernahe und mit bestehenden Strukturen vernetzte Einzelfallberatung zur Klärung von Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe anbieten,
- Netzwerkarbeit und die Kooperation mit zentralen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort durchführen, um Zugänge zur Zielgruppe zu eröffnen.

Hierzu überträgt Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AGSG die Aufgaben nach § 9a SGB VIII auf den überörtlichen Träger und damit – in Verbindung mit dem unveränderten Art. 24 Abs. 1 Satz 2 AGSG – auf das ZBFS-BLJA.

Damit werden wesentliche Erkenntnisse des Modellprojektes umgesetzt:

- Strukturelle Anbindung und Qualitätssicherung: Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes findet ein Großteil der Beratungen telefonisch oder über andere Medien statt. Die strukturelle Anbindung der Ombudsstellen an einen bestimmten Träger für die Inanspruchnahme ombudschafftlicher Beratung ist nach den Ergebnissen des Modellprojektes nachrangig; entscheidend sind vielmehr die Umsetzung ombudschafftlicher Qualitätskriterien, personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Diese Anforderungen werden durch das ZBFS-BLJA erfüllt: Bereits im Modellversuch hat das ZBFS-BLJA die landesweite fachliche Begleitung übernommen (insbesondere die fachliche Koordinierung, Förderung des Fachaustausches, Klärung von Rechts- und Grundsatzfragen, unterstützende Öffentlichkeitsarbeit etc.). Die dabei erworbene Expertise kann durch das gewählte Umsetzungsmodell nahtlos fortgeführt werden. Durch die Übernahme aller ombudschafftlichen Aufgaben in einer Hand wird eine hohe Qualität der ombudschafftlichen Arbeit sichergestellt. Die an den Standorten des ZBFS-BLJA angesiedelte Beratung bietet dabei die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs. Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Beratungen über Fernkommunikationsmittel stattfinden kann. Durch die Verortung aller Aufgaben nach § 9a SGB VIII beim ZBFS-BLJA können zudem erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, etwa im Hinblick auf einheitliche Software- und Digitalstrategien, eine gebündelte landesweite Öffentlichkeitsarbeit oder Statistiken und Berichte für den Erkenntnistransfer zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In personeller Hinsicht werden nicht nur die einheitliche Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte erleichtert, sondern auch die personelle Kontinuität und Einsatzfähigkeit. Insgesamt werden aufwändige Doppelstrukturen vermieden.
- Nachhaltigkeit ombudschafftlicher Beratung als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern: Aufgabe des Ombudswesens ist nicht nur die Beratung im Einzelfall. Ombudschaft soll vielmehr aus den einzelnen Beratungen lernen und wiederkehrende Muster erkennen, um daraus Impulse zur Weiterentwicklung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Das erfordert allerdings eine geeignete Schnittstelle, an der die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen andocken und in landesweite Impulse zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern übersetzt werden können. Diese Anforderung erfüllt das ZBFS-BLJA als zentrale Fachbehörde der Jugendhilfe in Bayern. Es verfügt über ein breites Netzwerk und ist kontinuierlich im engen Austausch mit allen wichtigen Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern (zum Beispiel den Jugendämtern, den Behörden der Heimaufsicht, den Selbstvertretungsorganisationen wie beispielsweise dem Landesheimrat etc.). Es kann damit die Erkenntnisse aus den Einzelfallberatungen nach entsprechender datenbasierter und fachlicher Aufbereitung über vielfältige Kanäle in die Fläche rückspiegeln (einschließlich der fachlichen

Qualifizierung). Durch die Konzentration von Einzelfallberatung und übergreifender fachpolitischer Arbeit in einer Hand ist zudem sichergestellt, dass das Wissen aus den Einzelfallberatungen nicht an der ansonsten entstehenden Bruchstelle zwischen regionaler Ombudsstelle und überregionaler Fachstelle verloren geht.

- Unabhängigkeit: Die von § 9a Satz 2 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit erfordert eine möglichst große Entfernung von Organisationen, die selbst in die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden sind. An allen Modellstandorten bestanden indes – bedingt durch die strukturelle Nähe der Beratungsstellen zur Leistungserbringung beziehungsweise Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII – Grenzen hinsichtlich fachpolitischer Gestaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Beschränkungen bestehen beim ZBFS-BLJA nicht. Die Landesebene ist – anders als Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe – nicht selbst unmittelbar in die Leistungserbringung oder (mit Ausnahme der Erteilung, des Widerrufs und der Zurücknahme der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bzw. als Vormundschaftsverein sowie der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug) die Aufgabenerfüllung nach § 2 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus besteht auch keine Weisungsmöglichkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, deren Handeln Gegenstand ombudschaftlicher Beratung sein kann. Mögliche Interessenskonflikte oder persönliche Verflechtungen werden damit von vornherein effektiv ausgeschlossen.

#### **Zu Nr. 8**

Die Überschrift von Art. 57 AGSG wird angepasst, da sie nur teilweise zutreffend ist. Die ursprüngliche Bezeichnung der vorherigen Norm (Art. 45 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – BayKJHG) lautete „Ausnahme und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz“ und wurde verkürzt in das AGSG übernommen. Die Norm regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug von § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 7 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Während § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG Ausnahmeregelungen darstellen, regelt § 7 JuSchG Schutzmaßnahmen wie Auflagen und Verbote durch Jugendämter und dient damit der aktiven Durchsetzung des Jugendschutzes.

Durch eine redaktionelle Anpassung der derzeitigen Überschrift „Ausnahmen vom Jugendschutz“ in „Zuständigkeiten des Jugendamtes“ wird klargestellt, dass Art. 57 AGSG die Zuständigkeiten der Jugendämter für die genannten Bestimmungen des JuSchG regelt.

#### **Zu Nr. 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die Terminologie in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG an die in § 54 SGB VIII anpasst. § 54 SGB VIII enthält nicht mehr den Begriff der Erlaubnis, sondern den der Anerkennung. Dies erfordert eine Folgeänderung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 AGSG, da Art. 61 AGSG auf § 54 SGB VIII verweist.

#### **Zu Nr. 11**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGS) trug bis August 2019 die Bezeichnung Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH). Nach ihrer Umbenennung soll nun Art. 66c angepasst werden, der auch die im übrigen Gesetz verwendete neue Abkürzung der Landesarbeitsgemeinschaft definiert (jetzt: LAGS).

#### **Zu Nr. 12**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 11 hinsichtlich der verwendeten Abkürzung.

#### **Zu Nrn. 2, 5, 6, 7 und 10**

Die Vorschriften werden redaktionell bereinigt.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

#### A) Problem

Die beiden Abteilungen des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst sind laut Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Ordens. Nach den Vorgaben von Gesetz und Statut des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst wird über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft getrennt nach Abteilungen abgestimmt: Die Mitglieder der Abteilung Wissenschaft stimmen über die Vorschläge aus dem Bereich Wissenschaft ab, die Mitglieder der Abteilung Kunst über die Vorschläge aus dem Bereich Kunst. Die Vorschläge, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ordensmitglieder aus der jeweiligen Abteilung hinter sich vereinen (vgl. § 1 Abs. 2 des Ordensstatuts des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst), werden (mit einer zusätzlichen Entscheidungsempfehlung durch einen Ordensbeirat) dem Ministerpräsidenten zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Nach einstimmiger Meinung der bei der Festsitzung der Ordensgemeinschaft am 28. November 2024 anwesenden Ordensträgerinnen und Ordensträger behindert diese Regelung den Austausch zwischen den beiden Abteilungen des Ordens und verleiht den Vorschlägen des Ordens ein geringes Gewicht, da ein positiv bewerteter Vorschlag innerhalb einer Abteilung nur eine geringere Anzahl an Ja-Stimmen hinter sich vereinen kann als bei einer Abstimmung der gesamten Ordensgemeinschaft.

#### B) Lösung

Die Ordensträgerinnen und Ordensträger haben bei der Festsitzung einstimmig darum gebeten, dass künftig nicht mehr nur innerhalb der Abteilungen über Vorschläge abgestimmt wird, sondern dass alle Ordensmitglieder über die Vorschläge aus beiden Abteilungen abstimmen.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

(Für Staatshaushalt/Kommunen/Wirtschaft/Bürger)

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

#### § 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst“.
  - b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen, Trageweise“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung, Ordensbeirat“.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.
10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.
  - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A) Allgemeiner Teil**

Den Ordensträgerinnen und Ordensträgern sollte eine Mitsprache bei der Regelung der ordensinternen Abstimmungen eingeräumt werden, deshalb wird der Wunsch der Ordensgemeinschaft unterstützt. Durch die Vorschlagsbegründung und die Diskussion der Ordensmitglieder über die einzelnen Vorschläge ist sichergestellt, dass sich die Ordensmitglieder auch über die Vorschläge aus der jeweils anderen Abteilung ein umfassendes Bild machen können. Die grundsätzliche Unterteilung der Ordensgemeinschaft in Abteilungen soll beibehalten werden, da sich die Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber nach traditionellem Selbstverständnis einer der beiden Abteilungen zugehörig fühlen.

#### **B) Besonderer Teil**

##### **Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst)**

Durch die Änderung des Art. 6 Abs. 1 ist nun die gesamte Ordensgemeinschaft vorschlagsberechtigt und nicht nur die beiden Abteilungen. Dies ermöglicht, nach entsprechender Änderung des Ordensstatuts, eine gemeinsame Abstimmung aller Ordensmitglieder über die Vorschläge aus der Mitte der Ordensgemeinschaft.

Die Bekanntmachung einer Verleihung soll künftig im rein digital herausgegebenen Bayerischen Ministerialblatt erfolgen, das für Bürgerinnen und Bürger ohne Registrierung online zugänglich ist.

Schließlich werden Überschriften zu den einzelnen Artikeln eingefügt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

##### **Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

#### A) Problem

##### 1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Trotz hoher Grundrechtsrelevanz der Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind die Einzelheiten hierzu bislang lediglich in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst geregelt; eine explizite formal-gesetzliche Rechtsgrundlage besteht nicht.
- b) Die Anzeigepflicht bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) hat keinen besonderen Mehrwert für die Dienststelle und verursacht Mehraufwand aufseiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten.
- c) Unklarheit besteht im Vollzug oftmals hinsichtlich des Beginns (Stundenumfang) von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Des Weiteren hat der Dienstherr keine Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anzuordnen.

##### 2. Besoldungsrecht

- a) Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile wurde die bis 31. März 2023 maßgebende Regelung in Konkurrenzfällen mit Teilzeitbeschäftigung unverändert in Art. 36 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) übernommen.  
Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12. Juli 2024, Az. 1 GR 24/22, eine gleichlautende Regelung zum Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg für unvereinbar mit der Verfassung erklärt.
- b) Zur Steigerung der Attraktivität der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Unterhaltsbeihilfe ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht werden.

##### 3. Beamtenversorgung

- a) Bei der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen in Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist unklar, wie der Begriff der Stelleninhaberschaft konkret zu definieren ist.
- b) Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG beträgt derzeit zwischen 50 000 € und 100 000 € für betroffene Beamtinnen und Beamte und wird nach der Schwere der Unfallfolgen bemessen. Für Hinterbliebene wird in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad eine Unfallentschädigung zwischen 10 000 € und 60 000 € gewährt. Die Höhe der Entschädigungsbeträge blieb seit 1. Januar 2011 unverändert.
- c) Die in Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG vorgesehene Zwöftelung des anzusetzenden Versorgungsbezugs beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

führt zu Verzerrungen. Unterjährige Änderungen in der Höhe des anzurechnenden Bezugs machen eine Überprüfung und rückwirkende Überrechnungen erforderlich.

## **B) Lösung**

### **1. Allgemeines Beamtenrecht**

- a) In Art. 19 BayBG wird eine explizite formal-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst geschaffen.
- b) Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Anzeigepflicht für die Übernahme öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG.
- c) Die bisher für den Vollzug getroffenen Regelungen hinsichtlich des Beginns von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten werden zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird in Art. 87 BayBG eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können.

### **2. Besoldungsrecht**

- a) In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wird mit der Änderung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG nunmehr auch Anspruchsberechtigten, die beide teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag gewährt.
- b) Die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst wird ab dem zweiten Ausbildungsjahr von 60 v. H. der Bemessungsgrundlage auf 66 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

### **3. Beamtenversorgung**

- a) Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG (Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen) nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im verabschiedeten Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen.
- b) Um eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG zu gewährleisten, werden die bisher vorgesehenen Zahlbeträge – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht.
- c) Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt und dadurch das Verwaltungsverfahren vereinfacht.

## **C) Alternativen**

Die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, nämlich ein weiteres Abstellen auf die tatsächlichen Inhaber der W 2- bzw. W 3-Stellen und eine entsprechende konkretisierende Definition in den Verwaltungsvorschriften, hätte ein geringeres Maß an Rechts- und Planungssicherheit sowie Effektivität der Kontrollen zur

Folge als beim Abstellen auf die im verabschiedeten Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.

Eine weitergehende Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG wäre nicht sachgerecht, da die einmalige Unfallentschädigung in erster Linie der Abgeltung immaterieller Dienstunfallfolgen dient, denen keine konkreten (Mehr-)Aufwände gegenüberstehen. Hierfür sind die vorgesehenen Beträge angemessen. Eine alternativ mögliche, von der Schwere der Dienstunfallfolgen unabhängige Gewährung als Festbetrag ginge zulasten der Einzelfallgerechtigkeit.

Eine Beibehaltung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG würde weiterhin einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

## **D) Kosten**

### **1. Kosten für den Staat**

Die Änderungen im BayBesG zum Orts- und Familienzuschlag führen zu Mehrkosten von bis zu 1,3 Mio. € jährlich.

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Soweit im staatlichen Bereich (Werkfeuerwehr Garching, Staatliche Feuerweherschulen) künftig ausgebildet werden sollte, ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen.

Die Gesetzesanpassung des Art. 13 BayBeamVG ist haushaltsneutral ausgestaltet.

Bei der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG sind die Zahl der Fälle und die Höhe der künftigen Zahlungen nicht prognostizierbar. Auf Grundlage der seit dem Jahr 2013 vorliegenden Fallzahlen ist im Rahmen der beabsichtigten Erhöhung durchschnittlich mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 75 000 € zu rechnen.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG führt zu keinen Mehrkosten.

### **2. Kosten für die Kommunen**

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Insgesamt ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen. Zu dieser und den weiteren besoldungsrechtlichen Änderungen gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG führt zu keinen Mehrkosten.

### **3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. <sup>2</sup>Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. <sup>3</sup>Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“
3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.

5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. <sup>4</sup>Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
    - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“
4. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.
5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

  1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem

- zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und
2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“
6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:
- „(14) <sup>1</sup>Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. <sup>2</sup>Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“
7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird aufgehoben.
  - Nr. 2 wird Nr. 1.
  - Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
  - Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

### § 3

#### Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

### § 4

#### Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

### § 5

#### Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
- Art. 26 wird wie folgt geändert:
  - Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

## § 6

### Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

## § 7

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
  - c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
2. Art. 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. mindestens 50 v. H.	90 000 €,
2. mindestens 60 v. H.	108 000 €,
3. mindestens 70 v. H.	126 000 €,
4. mindestens 80 v. H.	144 000 €,
5. mindestens 90 v. H.	162 000 €
und	
6. 100 v. H.	180 000 €.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

## § 8

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 3 sowie § 8 am 1. Januar 2026 und
3. § 4 am 1. September 2028.

### Begründung

#### A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Entbürokratisierung.

#### B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

#### C) Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

###### Zu Nr. 1 (Art. 15)

Zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit sowie zur Entbürokratisierung wird beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, künftig auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

###### Zu Nr. 2 (Art. 19)

Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes – GG), dass Beamtinnen und Beamte einer besonderen politischen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung unterliegen. Einfachgesetzliche Ausprägung findet dieser Grundsatz unter anderem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BeamtStG sowie § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Danach darf in das Beamtenverhältnis bzw. in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es obliegt der Einstellungsbehörde, diese Eignungsvoraussetzung im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu überprüfen. Bestehen begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Einstellungsbehörde hat insofern eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind neben eigenen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers auch Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Diese Anfragen stellen eine zusätzliche Erkenntnisquelle dar. Insbesondere bei Bewerbungen für Tätigkeitsbereiche, die im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung innerhalb des Staatsgefüges eine besondere Stellung einnehmen, sollen sie zusätzliche Gewissheit bei der Überprüfung der Verfassungstreue bieten. Einzelheiten sind derzeit in der Verfassungstreue-Bekanntmachung (VerföDBek) geregelt.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen durch das BayLfV ist Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

(BayVSG). Die Übermittlung der Bewerberdaten an das BayLfV zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue sowie die Entgegennahme und Verarbeitung etwaiger Erkenntnisse des BayLfV, die ebenfalls einer Rechtsgrundlage bedürfen (sog. Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – BVerfGE 155, 119 Rn. 93, 201), werden bisher auf die allgemeine Befugnisnorm zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dienstherrn, Art. 103 Satz 1 BayBG, gestützt. Da Regelanfragen aufgrund ihrer Verdachtslosigkeit sowie aufgrund ihrer großen Streubreite aber einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen, scheint es angezeigt, eine spezifische gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim BayLfV im Rahmen des Einstellungsprozesses zu schaffen. Demgegenüber können anlassbezogene Anfragen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie auch Beschäftigten aufkommen lassen, auf allgemeine Befugnisnormen, etwa des Disziplinarrechts oder des allgemeinen Dienstrechts gestützt werden. Die Vorschrift enthält zudem verfahrenstechnische Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten, womit der besonderen Sensibilität der Daten Rechnung getragen wird.

Der Staatsregierung wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung festzulegen.

Durch Satz 4 wird der Anwendungsbereich auf die erstmalige Berufung in ein Richter-Verhältnis sowie auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die durch die Verordnung näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 81)**

Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 86)**

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen der Verweise auf § 41 BeamtStG.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 87)**

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc (Art. 87 Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 5 Satz 1 und 3)*

Dienstbefreiungen sind in § 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) definiert und betreffen Situationen in denen eine (oftmals privat veranlasste) zeitliche Kollision mit dienstlichen Pflichten besteht. Bei dem für Mehrarbeit gewährten Ausgleich liegt dieser Konflikt nicht vor. Es handelt sich begrifflich um Freizeitausgleich und nicht um eine Dienstbefreiung.

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 2 Satz 3 und 4)*

Durch die Einfügung von Satz 3 wird die aufgrund ergangener Rechtsprechung seit Jahren praktizierte Auslegung der Norm zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund von Nachfragen zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung, wonach ein Ausgleich von Mehrarbeit nur dann möglich ist, wenn Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, ist bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen ist.

In Satz 4 wird eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können. Aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten, aus Gründen der Personaleinsatzplanung als auch im Interesse eines geordneten Abbaus von Mehrarbeit wird der Dienstherr damit in die Lage versetzt, Beamtinnen und Beamten zu verpflichten, Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung durch die Beamtinnen und Beamten.

*Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd (Art. 87 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 Satz 3 und 4)*

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen Sätze.

*Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 5 Satz 2)*

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Anpassung von Art. 87 Abs. 2 BayBG. Die in Abschnitt I Nr. 2 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. S. 355) enthaltene Regelung zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung wird zur Klarstellung in das Gesetz übernommen.

**Zu Nr. 6 (Art. 103)**

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf Art. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

**Zu Nr. 7 (Art. 108)**

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 BayBG ist bislang eine Übermittlung der Personalakte ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten für die Prüfung der Kindergeldberechtigung vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung bei ihren Angestellten, Beamten bzw. Versorgungsempfängern ist jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 durch die Aufhebung des § 72 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) entfallen, sodass keine Notwendigkeit mehr für die Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn besteht. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen.

**Zu Nr. 8 (Art. 110)**

Durch die Änderung wird die bewährte Verwaltungspraxis, Wohnungsfürsorgeakten nach fünf Jahren nach Abschluss eines Vorgangs auszusondern, auf rechtlich sicheren Boden gestellt.

**Zu Nr. 9 (Art. 145)**

Dem Erfordernis der Verfassungstreue kommt für den gesamten öffentlichen Dienst grundlegende Bedeutung zu. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Diese müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund wird die Verfassungstreue bereits im Einstellungsverfahren überprüft. Ebenso wie bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt dies unter anderem mittels Anfragen beim BayLfV, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Um der Grundrechtsrelevanz dieser Anfragen Rechnung zu tragen, wird die Rechtsgrundlage des Art. 19 Abs. 2 BayBG auf den Bereich der Tarifbeschäftigten erstreckt.

**Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (Art. 21)**

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 21 an die Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) um.

**Zu Nr. 3 (Art. 36)**

Bislang erfolgte eine Kürzung des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 ff. (Kinder), wenn mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht haben. Die Regelung wird dahingehend abgeändert, dass für die Kürzung nach Art. 6 entsprechend der Teilzeitquote die Arbeitszeit mehrerer Anspruchsberechtigter in Teilzeit zusammengerechnet wird.

**Zu Nr. 4 (Art. 61)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc.

**Zu Nr. 5 (Art. 97)**

Durch die Änderung wird die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Dadurch soll die Attraktivität der neu geschaffenen Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst gesteigert werden, um den zukünftigen Personalbedarf der Feuerwehren decken zu können.

**Zu Nr. 6 (Art. 108)**

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beamten und Beamtinnen mit Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. (Kinder), die zusammen nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen und ihren Anspruch auf einen erhöhten Orts- und Familienzuschlag unter Beachtung des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung gegenüber ihrem Dienstherrn erhoben haben, den Orts- und Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum ... [einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] gewähren zu können.

**Zu Nr. 7 (Art. 111)**

Zu Buchst. a, b, d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Nachzahlungsregelung in Art. 109 Abs. 14 betrifft eine einmalig zu gewährende Leistung und wird daher in ihrer Geltung zeitlich befristet.

**Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt Art. 60b BayBesG, der die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschläge) darstellt, außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Zuschläge können über die Übergangsregelung des Art. 108 Abs. 12 BayBesG fortgezahlt werden. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG muss deshalb zum 1. Januar 2026 redaktionell angepasst werden.

**Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 31 Abs. 2 an die besoldungsrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) um.

**Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 6)**

Redaktionelle Angleichung an Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

**Zu Nr. 2 (Art. 26)**

Klarstellung der Formulierung in Art. 26 Satz 4, dass die Organisation sämtlicher Reisen und Dienstgänge, deren Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können, konzentriert werden kann.

**Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung durch § 1 Nr. 5 Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170).

**Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 13)**

Art. 13 Abs. 5 Satz 2 enthielt bislang keine Definition der Stelleninhaberschaft. In der Folge bestanden Unklarheiten bei der einheitlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Überschreitungsmöglichkeiten der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1.

Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen. Die Übernahme der Rundungsregelung des bisherigen Art. 13 Abs. 6 Satz 2 gewährt den Hochschulen mit Blick auf die staatliche Planung – insbesondere für im Aufbau befindliche Hochschulen – weiteren Spielraum.

Durch die Umstellung auf den vom Landtag verabschiedeten Haushaltsplan als leicht ermittelbare und einheitliche Bemessungsgrundlage wird der Vollzug vereinfacht, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen sowie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen gewährleistet. Änderungen des Stellenplans im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen Klarstellung durch Einfügen des Wortes „weitere“, dass die Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 57 v. H. des jeweiligen Grundgehalts zusätzlich zur Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 38 v. H. des jeweiligen Grundgehalts besteht.

Die bisherige Sonderregelung des Abs. 6 für im Aufbau befindliche Hochschulen wird aufgehoben, da sie keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr hat.

**Zu Nr. 2 (Art. 62)**

Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG dient einer verbesserten Absicherung von Beamtinnen und Beamten, wenn diese in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt waren und es wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles (vgl. Art. 54 BayBeamtVG) zu besonders schweren Körperschäden kommt, die zur Beendigung des Dienstes oder Unfalltod führen. Durch die Änderungen werden die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung für betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht. Damit wird eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gewährleistet.

**Zu § 8 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung sowie bessere Nachvollziehbarkeit der Ruhensvorschrift.

**Zu § 9 (Inkrafttreten)**

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 bestimmt das rückwirkende Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 114h BayBeamtVG, das Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG und der Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG sowie das künftige Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 31 Abs. 2 BayBesG.

### **Nicht übernommene Änderungswünsche der Spitzenverbände**

Der DGB Bayern spricht sich gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim BayLfV ohne konkreten Anfangsverdacht aus und lehnt den vorliegenden Entwurf zur diesbezüglichen Schaffung einer formal-gesetzlichen Grundlage ab. Begründet wird dies u. a. mit der Unverhältnismäßigkeit der Regelanfrage, mangelnder Effektivität und zu erwartendem Verwaltungsaufwand. Ferner sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich und der Eingriff aufgrund untergesetzlicher Normen nicht gerechtfertigt. Zudem gebe es datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich Löschfristen und der Ablage der zu übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag.

Dem wird entgegnet, dass die Verhältnismäßigkeit sowie der zu erwartende Verwaltungsaufwand hinter dem verfolgten Zweck der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern zurücktreten. Mit Art. 19 Abs. 2 BayBG wird eine Rechtsgrundlage für Regelanfragen geschaffen; deren Ausweitung auf weitere Bereiche soll erst mittels Rechtsverordnung erfolgen. Auch erfolgt bereits durch die gesetzliche Regelung eine hinreichende Konkretisierung. Darüber hinaus ermöglicht die zu schaffende Rechtsverordnung ggf. ein regulierendes Eingreifen durch den Gesetzgeber. Löschfristen werden im datenschutzrechtlichen Rahmen nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingehalten. Die Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Aufbewahrung dar.

Außerdem lehnt der DGB Bayern die Möglichkeit des Dienstherrn zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit (Art. 87 Abs. 2 Satz 4 BayBG) ab. Die Arbeitszeitautonomie solle beim Beschäftigten liegen und der Freizeitausgleich in Abstimmung mit der Beamtin/dem Beamten vereinbart werden. Sofern an der Änderung festgehalten werde, werden klare Kriterien und verbindliche Verfahren sowie der Einbezug des zuständigen Personalrats gefordert.

Dem wird entgegnet, dass der Dienstherr nach der Rechtsprechung bereits jetzt die Möglichkeit zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit besitzt (u. a. BVerwG-Urteil vom 07.03.2024 – 2 C 2.23, RNr. 9). Die Aufnahme in das Bayerische Beamtengesetz dient insoweit der Klarstellung und Sensibilisierung. Die konkreten Vollzugsverfahren können, wie bereits bisher, im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit oder durch gesonderte Dienstvereinbarungen über Mehrarbeit mit den Personalvertretungen geregelt werden. Ein verpflichtender Freizeitausgleich dürfte nur in Ausnahmefällen, z. B. um Anspargung von größeren Zeitguthaben zu verhindern oder zum Zwecke der Personalplanung, zum Einsatz kommen.

Der Bayerische Städtetag regt hinsichtlich Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayBG eine Anpassung der Norm bzw. der Gesetzesbegründung an. Die Regelung stelle mit Blick auf Digitalisierung und Beschleunigung des Bürokratieabbaus einen Rückschritt dar. Ferner sei die Formulierung „mittels verschlossenem Umschlag“ nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäß.

Dem wird nicht entsprochen. Der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern ist Vorrang vor etwaigem Verwaltungsaufwand einzuräumen. Die Möglichkeit der Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen dar.

Der Vorschlag des Bayerischen Städtetags im Zusammenhang mit Art. 87 Abs. 2 BayBG, bei nicht erfolgtem Freizeitausgleich für Mehrarbeit innerhalb eines Jahres die weiteren Folgen zu regeln (Vorschlag: Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung auch ohne Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen), kann nicht berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung ist ausreichend klar: Es besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit des Freizeitausgleichs im Rahmen der Verjährungsfrist von drei Jahren.

Der Bayerische Städtetag regt im Zusammenhang mit einer Ergänzung des Art. 87 Abs. 2 BayBG an, aus Vereinfachungsgründen das Kriterium der Messbarkeit nach Art. 61 Abs. 1 BayBesG und daraus resultierend Art. 61 Abs. 2 BayBesG zu streichen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips wird eine Mehrarbeitsvergütung nicht für eine konkrete (Mehr-)Arbeitsleistung gezahlt,

sondern als Entschädigung/Abgeltung für einen aus dienstlichen Gründen nicht möglichen Freizeitausgleich. Vergütung von Mehrarbeit ist also subsidiär zum Freizeitausgleich und setzt voraus, dass sich die angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit auf konkrete, zeitlich abgrenzbare und messbare Dienste bezieht. Für das Erfordernis der Messbarkeit besteht ein sachlicher Grund: Dienstleistung und Besoldung stehen nicht in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis; „Mehrleistung“ über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ist grundsätzlich mit der Grundbesoldung abgegolten. Zur Abgrenzung anfallender Mehrstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, die nur mit Freizeitausgleich abgegolten werden können, ist für die vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden das Kriterium der „Messbarkeit“ festgelegt. Messbarkeit in diesem Sinn ist nur gegeben, wenn die Gesamtheit der Dienstleistung unter Anlegung objektiver Kriterien gemessen werden kann. Des Weiteren besteht eine Vergütungsfähigkeit von Mehrarbeitsstunden in Fällen besonderer Dienstleistungen (Sondereinsätze). In diesem Gesamtzusammenhang wurde im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern gesetzlich klargestellt, dass Mehrarbeitsstunden zur Erfüllung der den Beamtinnen und Beamten übertragenen fortlaufenden Verwaltungsaufgaben nicht zu vergüten sind. Eine Streichung des Kriteriums „Messbarkeit“ allein aus Vereinfachungsgründen bzw. zur Ermöglichung einer einfachen digitalen Umsetzung scheidet aus.

Der Bayerische Städtetag hält die Anpassung der Orts- und Familienzuschlagsregelung für Teilzeitbeschäftigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erhalten, im Ergebnis für richtig und notwendig, jedoch stehe sie im Widerspruch zu den Bestrebungen der Entbürokratisierung. Zudem bittet der Bayerische Städtetag darum, bei der Regelung auf eine rückwirkende Anwendung zu verzichten.

Das Anliegen wird nicht aufgegriffen. Die Regelung tritt nicht rückwirkend in Kraft. Berechtigte in Teilzeit im Sinn der neuen Regelung erhalten für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 eine Nachzahlung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. Dies entspricht den üblichen Nachzahlungsregelungen in Fällen der Anerkennung einer neueren Rechtsprechung. Die Umsetzung dient der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation, auf die nicht allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden kann.



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

#### A) Problem

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

#### B) Lösung

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bislang sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren drei Senaten des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wird das Bayerische Sozialgerichts-Ausführungsgesetz (AGSGG) geändert.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Kosten der Verlagerung für den Freistaat Bayern, insbesondere die Mehrbedarfe für Räumlichkeiten bzw. Umbaumaßnahmen, können derzeit noch nicht beziffert werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Den Kommunen, der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verlagerung von Senaten nach Schweinfurt dagegen keinerlei Kosten. Die lokale Wirtschaft in Schweinfurt dürfte von dem zusätzlichen Gerichtspersonal und dem zunehmenden Verhandlungsbetrieb der Zweigstelle profitieren.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

#### § 2

##### Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. November 2025]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Der Industriestandort Schweinfurt steht aktuell vor großen strukturellen Herausforderungen. Mehrere Tausend Arbeitsplätze drohen abgebaut zu werden.

Die Staatsregierung hat daher beschlossen, mit einem „Acht-Punkte-Plan für Schweinfurt“ die Unternehmen aus der Region Schweinfurt sowie Investitionen in Infrastruktur und öffentliche Einrichtungen zu stärken.

Das Bayerische Landessozialgericht hat seinen Sitz in München. Es hat darüber hinaus eine Zweigstelle in Schweinfurt, die für zweitinstanzliche Verfahren in Nordbayern zuständig ist und sich aus bisher sechs Senaten zusammensetzt.

Durch eine Verlagerung von weiteren Teilen des Bayerischen Landessozialgerichts nach Schweinfurt sollen die Zweigstelle aufgewertet und der Wirtschaftsstandort Schweinfurt gestärkt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze für richterliches und nicht-richterliches Personal am Standort Schweinfurt geschaffen.

Die Verlagerung von drei weiteren Senaten ist aus räumlichen und personellen Gründen nicht zu einem einheitlichen Stichtag möglich. Daher kommt nur eine gestaffelte Verlagerung in zwei Umsetzungsstufen in Betracht. In der ersten Umsetzungsstufe wird ein siebter Senat in Schweinfurt zum 1. November 2025 seine Tätigkeit aufnehmen. In der zweiten Umsetzungsstufe zum 1. November 2027 wird die Zweigstelle um einen achten und neunten Senat erweitert.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1**

§ 1 sieht als erste Umsetzungsstufe vor, dass die Anzahl an Senaten der Zweigstelle zum 1. November 2025 von sechs auf sieben erhöht wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen zur Verlagerung eines siebten Senats nach Schweinfurt werden aktuell bereits vorgenommen. Damit kann zum 1. November 2025 ein siebter Senat nach Schweinfurt umgesetzt werden. Das hierfür notwendige Personal (drei Richterinnen bzw. Richter sowie eine Geschäftsstellenkraft) steht bis dahin zur Verfügung.

**Zu § 2**

§ 2 verwirklicht die zweite Umsetzungsstufe mit der Aufstockung der Anzahl an Senaten von sieben auf neun zum 1. November 2027.

Für die Verlagerung eines achten und neunten Senats stehen im aktuellen Gerichtsgebäude derzeit keine ausreichenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die erforderlichen Büroräume und ein zusätzlicher Sitzungssaal sollen bis zum 1. November 2027 geschaffen werden. Die baulichen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die notwendigen personellen Umsetzungen nach Schweinfurt sollen sozialverträglich erfolgen. Bis 1. November 2027 wird eine hinreichende Anzahl an Stellen für Senatsvorsitze, Berichterstatter und nichtrichterliches Personal frei werden, um diese Stellen mit Bewerbenden für den Standort Schweinfurt zu besetzen.

**Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. § 1 tritt am 1. November 2025 in Kraft. § 2 tritt am 1. November 2027 in Kraft.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/7192

**zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Huber**  
Mitberichterstatterin: **Eva Lettenbauer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Enthaltung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 3 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2025“ eingesetzt wird.

**Thomas Huber**  
Stellvertretender Vorsitzender



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### Verfassungsstreitigkeit

Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Juli 2025  
(Vf. 10-VII-25) betreffend

### Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-6-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S.656) geändert worden ist,
2. der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München vom 4. Dezember 2003 (RABI OB S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2017 (RABI OB S. 137) geändert worden ist

PII-3001-2-32

### I. Beschlussempfehlung:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist zulässig und unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestimmt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**  
Mitberichterstatter: **Rene Dierkes**

### II. Bericht:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Verfassungsstreitigkeit**

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. August 2025  
(Vf. 11-VII-25) betreffend**

### **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit**

**des Art. 2 Abs. 3 der Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen  
in Kempten (Allgäu) (Grünanlagensatzung) vom 11. Juli 2024 (StABI KE XX/24)**

**PII-3001-2-35**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**  
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

#### **II. Bericht:**

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und einstimmig die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Verfassungsstreitigkeit**

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. August 2025  
(Vf. 12-VII-25) betreffend**

### **Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit**

der Nr. 6.2.2 - Windenergie - (Z) Satz 2 der Anlage (zu § 1) der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl S. 213) geändert worden ist

**PII-3001-2-36**

### **I. Beschlussempfehlung:**

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist unzulässig, aber begründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestimmt.

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**  
Mitberichterstatter: **Toni Schuberl**

### **II. Bericht:**

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### **Verfassungsstreitigkeit**

**Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. September 2025  
(Vf. 13-VIII-25) betreffend**

### **Meinungsverschiedenheit**

zwischen der Antragstellerin

**Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag**

und den Antragsgegnern

1. CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
2. Fraktion FREIE WÄHLER im Bayerischen Landtag
3. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag
4. BayernSPD-Landtagsfraktion

vom 26. August 2025 über die Frage, ob Art. 4 a Abs. 1 Sätze 1 bis 3, 5 und 7 sowie Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBI 5. 82, BayRS 1100-1-1), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBI S. 78) geändert worden ist, die Bayerische Verfassung verletzen

**PII-3001-4-3**

### **I. Beschlussempfehlung:**

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestimmt.

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Dr. Alexander Dietrich  
Christoph Maier**

**II. Bericht:**

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat die Verfassungsstreitigkeit in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

die o.g. Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

**Petra Guttenberger**

Vorsitzende



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union**

**Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: ProtectEU - eine Europäische Strategie für die Innere Sicherheit COM(2025) 148 final  
BR-Drs. 188/25**

**Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die im April 2025 von der Europäischen Kommission vorgestellte [„ProtectEU“-Strategie](#) zielt darauf ab, die innere Sicherheit der Europäischen Union angesichts einer veränderten Bedrohungslage umfassend zu stärken. Die Initiative wurde vor dem Hintergrund einer sich wandelnden geopolitischen Weltlage entwickelt, in der hybride Bedrohungen, organisierte Kriminalität, Terrorismus und Cyberangriffe zunehmen.

Die Hauptziele der Strategie sind:

- Verbesserung der Fähigkeit der EU, auf neue Sicherheitsbedrohungen zu reagieren
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen
- Effektivere Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus
- Besserer Schutz kritischer Infrastrukturen
- Förderung einer neuen europäischen Sicherheitskultur



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**  
Drs. 19/6922

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;**

**Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den  
Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss  
der Regionen: ProtectEU - eine Europäische Strategie für die Innere Sicherheit  
COM(3035) 148 final  
BR-Drs. 188/25**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen mit der Maßgabe,  
bei der Umsetzung auf die Ausbringung entsprechender Fördermittel zu achten,  
Bürokratie auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken sowie den Subsidiaritätsgrundsatz zu achten.

Die Initiative der Europäischen Kommission wird grundsätzlich begrüßt.

Die Strategie zielt darauf ab, die innere Sicherheit der Europäischen Union angesichts einer veränderten Bedrohungslage durch

- Verbesserung der Fähigkeit der EU, auf neue Sicherheitsbedrohungen zu reagieren
- Stärkung von Strafverfolgungsbehörden und EU-Agenturen
- Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen
- Effektivere Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus
- Besseren Schutz Kritischer Infrastrukturen
- Förderung einer neuen europäischen Sicherheitskultur

umfassend zu stärken. Dieses Ziel wird vor dem Hintergrund einer sich wandelnden geopolitischen Weltlage und deren Auswirkungen auf die Innere Sicherheit der EU und damit auch Bayerns geteilt.

Die Strategie soll in den kommenden Jahren durch die Verschärfung rechtlicher Instrumentarien, einen verbesserten Informationsaustausch und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die der Strategie zugrundeliegenden Umsetzungsgrundsätze

- gesamtgesellschaftlicher Ansatz
- ganzheitliche Umsetzung in Recht, Strategien und Programmen sowie
- Notwendigkeit erheblicher Investitionen

sind richtig und geboten. Für die Umsetzung von „ProtectEU“ werden auch auf nationaler und regionaler Ebene erhebliche Ressourcen finanzieller und personeller Art notwendig sein.

Es wird als von größter Bedeutung erachtet, über geeignete Instrumente umfassend und zielgerichtet Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von „ProtectEU“ Verfügung zu stellen. Bei der Ausgestaltung sollten auch Aufwand und Zugang hierzu eine wichtige Rolle spielen - allen Bedarfsträgern muss ein effizientes, schlankes und bürokratiearmes Arbeiten mit den EU-Investitions- und Förderhilfen möglich sein.

Grundsätzlich wird es für essentiell erachtet, im Zusammenhang mit der Strategie entstehende Bürokratie auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Strafverfolgungsbehörden müssen trotz verwaltungstechnischer Erfordernisse in der Lage bleiben, ihre Ressourcen vorrangig für die schnelle und zielgerichtete Bekämpfung von Kriminalität einzusetzen.

Die Umsetzung der grob umrissenen Maßnahmen erfordert konkrete Vorschläge der EU-Kommission, die in den zuständigen Gremien verhandelt werden müssen.

Der Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei der Umsetzung der Strategie sollte besondere Beachtung zukommen.

Die Ausgestaltung der Strategie bedarf im Detail der weiteren fachlichen Befassung, sobald konkrete (Legislativ-)Vorschläge zur Umsetzung vorliegen. Eine gesonderte Prüfung der Maßnahmen zur Umsetzung von ProtectEU im Einzelnen bleibt vorbehalten.

Berichterstatter: **Alfred Grob**  
Mitberichterstatter: **Richard Graupner**

## II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 30. Sitzung am 25. Juni 2025 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 32. Sitzung am 16. Juli 2025 federführend beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: Zustimmungzu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Enthaltung
  - SPD: Zustimmungempfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission,

das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.“.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union**

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie COM(2025) 95 final BR-Drs. 129/25**

**Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die bayerische Automobil- und Zulieferindustrie trägt signifikant zur Wirtschaftskraft Bayerns bei. Die Transformation zu emissionsfreien Antrieben (E-Mobilität und Wasserstoff) und zunehmende Digitalisierung der Fahrzeuge stellt die Branche vor große Herausforderungen. Des Weiteren wird die Wettbewerbsfähigkeit durch politische Rahmenbedingungen (Verbrennerverbot, CO<sub>2</sub>-Strafzahlungen, US-Zölle), hohe Lohnkosten sowie stark subventionierte Wettbewerber (v.a. in China) bedroht. Daher ist es erforderlich, die Branche in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen.

Der Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie sieht verschiedene Unterstützungsmaßnahmen vor. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Streckung des Zeitraums zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Flottenziele. Dadurch bleiben den Fahrzeugherstellern milliardenschwere Strafzahlungen vorerst erspart, was sich auch positiv auf die in Bayern ebenfalls stark vertretene Zulieferindustrie auswirkt. Auch die Maßnahmen zur Lieferkettenresilienz, E-Ladesäulenausbau und Sicherung des freien Handels sollten für die bayerischen Unternehmen positive Auswirkungen haben.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Europäische Wasserresilienzstrategie  
(COM)2025 280 final  
BR-Drs. 261/25**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die europäische Wasserresilienzstrategie zielt angesichts des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit auf den langfristigen Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung des Wassers ab. Zudem strebt sie eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Einsatz innovativer Technologien zur Verbesserung der Wasserqualität und -nutzung an.

Konkret verfolgt sie folgende Hauptziele:

- Wiederherstellung und Schutz des Wasserkreislaufs als Grundlage für die Wasserversorgung
- Aufbau einer wasserbewussten Wirtschaft und Förderung einer wettbewerbsfähigen EU-Wasserwirtschaft
- Sicherung von sauberem und erschwinglichem Wasser für alle, Stärkung der Verbraucher und anderer Nutzer.

Die Strategie bildet viele Aspekte ab, die sich auch in der [Bayerischen Gesamtstrategie Wasserzukunft Bayern 2050](#) wiederfinden.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028 - 2034

COM(2025) 570 final

BR-Drs. 333/25

Verfahren gemäß § 83c BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung sich selbst zur federführenden Beratung zuzuweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGescho).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Alle sieben Jahre stellt die EU einen mehrjährigen Finanzrahmen ([MFR](#)) auf. Dort ist festgelegt, wie viel Geld die EU in den einzelnen Haushaltsjahren ausgeben darf.

Der aktuelle MFR 2021 bis 2027 hat ein Volumen von insgesamt gut 1.200 Mrd. € für eine Laufzeit von sieben Jahren. Bayern profitiert vom aktuellen MFR in erheblichem Umfang. Allein in den Bereichen Landwirtschaft (GAP) sowie Regional- und Strukturpolitik (Kohäsion) hat Bayern insgesamt gut 9 Mrd. € zugewiesen bekommen. Aus dem Förderprogramm Horizon Europe konnte Bayern bislang EU-Mittel für Forschung und Innovation in Höhe von rund 1,6 Mrd. € einwerben.

Der aktuelle MFR läuft Ende des Jahres 2027 aus. Am 16. Juli 2025 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge für den nächsten MFR für die Jahre 2028 bis 2034 vorgelegt. Die gegenständliche Mitteilung soll einen Überblick über die Vorschläge bieten.

Nach den Vorschlägen sollen u. a. die Bereiche Landwirtschaft/GAP sowie Regional- und Strukturpolitik/Kohäsion in einem Budget verschmolzen und somit politisch und budgetär geschwächt werden, außerdem ist für diese Bereiche eine neue Steuerungsfunktion des Bundes und damit verbunden ein Weniger an Mitbestimmung der Länder vorgesehen, ferner soll es auch neue Steuern und Abgaben als zusätzliche Einnahmequellen für den neuen MFR geben.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Justiz und Grundrechte  
EU Civil Society Strategy  
13.06.2025 - 05.09.2025**

### Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die neue europäische Strategie für die Zivilgesellschaft wurde im [Arbeitsprogramm 2025 der EU-Kommission](#) angekündigt. Sie ist Teil der Bemühungen, die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen - und dabei auch die demokratische Teilhabe bayerischer Akteure - in Europa zu stärken. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass eine lebendige und unabhängige Zivilgesellschaft entscheidend für Demokratie, gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Umsetzung europäischer Werte ist.

Die Initiative steht im Kontext eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Wandels in Europa, bei dem die EU-Kommission gezielt Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie, sozialem Zusammenhalt und gesellschaftlicher Teilhabe ergreifen will. Ziel ist es, die Zivilgesellschaft als eigenständigen Akteur anzuerkennen, ihre Handlungsfähigkeit zu sichern und ihre Mitwirkung an politischen Prozessen auf europäischer Ebene zu fördern.



## Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

**Klimaschutz, Verkehr**

**Konsultation zur Überarbeitung der EU-Regeln für die PKW-Kennzeichnung und zur Überarbeitung der CO<sub>2</sub>-Standards für PKW und leichte Nutzfahrzeuge**

**07.07.2025 - 29.09.2025**

**Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 15. Juli 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGeschO).

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Kommission hat einen [Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie](#) verabschiedet, in dem konkrete Maßnahmen festgelegt sind, um die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie zu sichern und eine starke europäische Produktions- und Beschäftigungsbasis durch Maßnahmen in fünf Schlüsselbereichen zu erhalten. Im Bereich der sauberen Mobilität kündigte die Kommission an, dass sie die Arbeiten zur Vorbereitung der geplanten Überprüfung der Verordnung [\(EU\) 2019/631](#) beschleunigen wird und dass diese Überprüfung auf einer faktengestützten Analyse beruhen wird, die alle relevanten technologischen Entwicklungen und die Bedeutung eines wirtschaftlich tragfähigen und sozial gerechten Übergangs zu einer emissionsfreien Mobilität berücksichtigt.

Die Konsultation wurde mit dem Ziel gestartet, die Verbraucherinformation für die Kaufentscheidung durch bessere Kennzeichnung hinsichtlich Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emission zu verbessern; ferner sollen verbindliche CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgesetzt werden, um die durchschnittlichen Emissionen der Fahrzeugflotten signifikant zu senken und die Klimaziele der EU zu erreichen.



## Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Verwendung von Standardeinheitskosten bei Investitionsprogrammen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit eine Umstellung der Investivförderprogramme im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf Standardeinheitskosten im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel möglich und sinnvoll ist. Es ist darzulegen, welche Vorteile sich dadurch für die Antragsteller und für die Verwaltung ergeben können. Darüber hinaus ist darauf einzugehen, wo Probleme mit diesem neuen Ansatz entstehen könnten.

### **Begründung:**

Aktuell müssen Antragsteller bei investiven Förderprogrammen im Rahmen des Verwendungsnachweises sämtliche Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorlegen. Diese wiederum müssen von der Verwaltung umfangreich auf Förderfähigkeit geprüft und freigegeben werden.

Mit der Umstellung auf Standardeinheitskosten, also der Förderung von Zielgrößen, wie z. B. Förderung je Kubikmeter umbauten Raum oder Förderung je errichteten Kuhplatz könnten u. U. Förderverfahren deutlich verschlankt werden und somit ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von Bürokratie in der Landwirtschaft erzielt werden.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Antrag der Abgeordneten Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 19/6493

**Verwendung von Standardeinheitskosten bei Investitionsprogrammen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in Satz 1 nach der Angabe „aufgefordert“ die Angabe „dem Landtag schriftlich zu berichten und“ eingefügt wird.

Berichterstatter: **Kristan Freiherr von Waldenfels**  
Mitberichterstatter: **Gerd Mannes**

### II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 9. Juli 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 75. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **100 Jahre Meisterprüfungsordnung für Hauswirtschaft – Bericht und Informationskampagne zur Stärkung der Wertschätzung des hauswirtschaftlichen Berufsstandes in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Innerhalb der vergangenen 100 Jahre hat sich das Bild der Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter stark verändert, der Berufsstand ist mit zahlreichen neuen Herausforderungen konfrontiert.

Um sich über den Wandel dieses Handwerksberufes ein umfassendes Bild zu machen, wird die Staatsregierung aufgefordert, im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bzw. dem Landtag in mündlicher bzw. schriftlicher Form zu folgenden Aspekten zu berichten:

- über die Entwicklung des hauswirtschaftlichen Berufsstandes in Bayern seit Einführung der Meisterprüfungsordnung im Jahr 1925,
- über aktuelle Zahlen zu Auszubildenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Meisterinnen und Meistern in der Hauswirtschaft in Bayern,
- über die derzeitigen Beschäftigungsbereiche hauswirtschaftlicher Fachkräfte – insbesondere in sozialen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Kliniken, Senioreneinrichtungen und in Privathaushalten,
- über bestehende Förderprogramme, Informationsmaßnahmen und Imagekampagnen für das Berufsfeld,
- über den Beitrag der Hauswirtschaft zur ländlichen Entwicklung, Daseinsvorsorge, Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit,
- über mögliche zukünftige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und Weiterentwicklung dieses Berufsfeldes – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und die fortschreitende Digitalisierung,
- über Möglichkeiten, Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Zuwanderer für diesen Beruf zu qualifizieren, um ihnen so eine Perspektive auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zu geben bzw. Personallücken zu schließen.

Zusätzlich wird die Staatsregierung aufgefordert, anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Meisterprüfungsordnung für Hauswirtschaft im Jahr 2025 gemeinsam mit den Fachverbänden – insbesondere dem Bayerischen Hauswirtschaftsrat, dem Verband der Landwirtschaftsschulen, dem Deutschen Hauswirtschaftsrat, dem BBV Bildungswerk und weiteren relevanten Akteuren – eine landesweite Informations- und Werbekampagne zu initiieren, mit dem Ziel:

- die gesellschaftliche Bedeutung hauswirtschaftlicher Berufe sichtbar zu machen,
- das hohe Qualifikationsniveau durch Meister- und Fortbildungsabschlüsse hervorzuheben,
- Schülerinnen und Schüler gezielt über Ausbildung und Karrierewege zu informieren, z. B. durch Kooperationen mit Schulen und Berufsorientierungsangeboten,
- gezielt auch Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Zuwanderer über mögliche Qualifikationen für diesen Beruf zu informieren,
- die öffentliche Wahrnehmung der Hauswirtschaft als modernen, systemrelevanten und vielfältigen Beruf zu verbessern.

Diese Kampagne soll insbesondere digitale Medien, Social Media, Berufsorientierungsmessen und öffentliche Veranstaltungen nutzen und kann zum Beispiel unter dem Motto „Hauswirtschaft: Beruf mit Zukunft – seit 100 Jahren“ stehen.

### **Begründung:**

Die Einführung der Meisterprüfungsordnung im Jahr 1925 war ein Meilenstein für die berufliche Anerkennung und Qualifizierung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Seither haben sich Aufgabenbereiche, Anforderungen und Beschäftigungsfelder stark weiterentwickelt – doch die gesellschaftliche Wahrnehmung bleibt häufig hinter der tatsächlichen Bedeutung zurück.

Hauswirtschaftliche Fachkräfte leisten tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag für unser Gemeinwohl. Sie gestalten Lebensqualität – sei es in sozialen Einrichtungen wie Kitas, Schulen, Kliniken, Senioreneinrichtungen, in der Gemeinschaftsverpflegung oder in Privathaushalten. Sie tragen entscheidend zur Alltagsorganisation, Gesundheitsförderung, Nachhaltigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Trotz dieser wichtigen gesellschaftlichen Funktionen ist ein rückläufiger Trend bei den Ausbildungszahlen zu beobachten:

Im Jahr 2023 begannen in Bayern nur 19 Personen eine Ausbildung zur Hauswirtschaftlerin oder zum Hauswirtschaftler – das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber 31 Berufsanfängerinnen und -anfängern im Jahr 2022. Insgesamt befanden sich Ende 2023 lediglich 31 Personen in der Ausbildung. Zum Vergleich: Bayernweit gab es 2022 insgesamt über 215 000 Auszubildende – davon stellt die Hauswirtschaft also nur einen sehr kleinen Anteil.

Auch wenn im Jahr 2023 noch 265 Personen ihre Abschlussprüfung ablegten (davon 260 erfolgreich) und 2024 immerhin 38 Meisterbriefe verliehen wurden, ist der Fachkräftemangel in diesem Bereich absehbar und alarmierend. Es braucht dringend mehr junge Menschen, die sich für diesen Beruf entscheiden – doch dafür muss das Bild der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit modernisiert und aufgewertet werden.

Gerade das 100-jährige Jubiläum der Meisterprüfungsordnung in diesem Jahr bietet eine hervorragende Gelegenheit, die Leistungen und Möglichkeiten in diesem Berufsfeld sichtbar zu machen. Eine zielgerichtete Informations- und Werbekampagne ist daher nicht nur ein Beitrag zur Wertschätzung, sondern auch eine notwendige Maßnahme zur Fachkräftesicherung – insbesondere im ländlichen Raum, wo der Bedarf an qualifizierter hauswirtschaftlicher Unterstützung besonders hoch ist.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**Antrag der Abgeordneten Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross u.a.  
SPD  
Drs. 19/6692**

**100 Jahre Meisterprüfungsordnung für Hauswirtschaft - Bericht und Informationskampagne zur Stärkung der Wertschätzung des hauswirtschaftlichen Berufsstandes in Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bzw.“ und die Angabe „mündlicher bzw.“ gestrichen.
2. Der Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:  
„- über die Entwicklung und Möglichkeiten des Verdiensts der Hauswirtschaft,“

Berichterstatlerin: **Ruth Müller**  
Mitberichterstatler: **Nikolaus Kraus**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 75. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. Der letzte Absatz wird gestrichen.

2. Es wird ein neuer Spiegelstrich eingefügt und erhält folgende Fassung:  
„- über die Möglichkeiten anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Meisterprüfungsordnung für Hauswirtschaft im Jahr 2025 gemeinsam mit den Fachverbänden – insbesondere dem Bayerischen Hauswirtschaftsrat, dem Verband der Landwirtschaftsschulen, dem Deutschen Hauswirtschaftsrat, dem BBV Bildungswerk und weiteren relevanten Akteuren – eine landesweite Informations- und Werbekampagne zu initiieren, zu berichten.“

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

### **Wasser als kostbares Gut besser schützen – Bericht über die Einrichtung von Gewässerrandstreifen in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über den aktuellen Stand und die Auswirkungen der Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit einem Mindestabstand von fünf Metern zu berichten.

Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- In welchen Landkreisen Bayerns sind die Gewässerrandstreifen bereits vollständig ausgewiesen, in welchen ist die Ausweisung noch nicht abgeschlossen (Darstellung der geographischen Lage sowie der Fläche in Hektar und der Anzahl der Gewässerabschnitte in graphischer Form)?
- Auf welchen landwirtschaftlichen Nutzungsarten (z. B. Grünland, Ackerbau, Sonstige) sind die Gewässerrandstreifen hauptsächlich entstanden?
- Welche Einschränkungen bzw. Nutzungsvorgaben gelten für Gewässerrandstreifen auf Grünland, insbesondere in Bezug auf die Schnitthäufigkeit?
- Mit welchen Programmen, Fördermaßnahmen oder Beratungsangeboten werden Landwirtinnen und Landwirte bei der Einrichtung und Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen aktuell unterstützt und wie werden diese angenommen?
- Welche Auswirkungen hat die Einrichtung der Gewässerrandstreifen auf die Wasserqualität in den betroffenen Regionen?
- Wie wird in anderen Bundesländern der Schutz der Gewässer durch Randstreifen geregelt und welche Maßnahmen oder Regelungen können daraus für Bayern abgeleitet werden?

### **Begründung:**

Gewässerrandstreifen leisten gleich mehrfach wichtige Beiträge zum Schutz der Ökosysteme. Zum einen reduzieren sie Stoffeinträge wie Nitrat, Phosphat oder Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Zum anderen erhalten und verbessern sie die ökologischen Funktionen von Flüssen, Bächen und Seen. Sie können Wasser besser speichern und regeln, etwa bei Starkregen den Wasserabfluss.

Laut Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Ausweisung dieser Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von fünf Metern zu den Gewässern hin

in rund 85 Prozent der bayerischen Landkreise bereits abgeschlossen. Die Umsetzung in der Praxis und die konkrete Ausgestaltung, vor allem im Bereich des Grünlands, wirft jedoch Fragen auf: So ist eine intensive Nutzung – etwa durch häufige Schnitte – auch innerhalb der Gewässerrandstreifen derzeit nicht ausgeschlossen.

Im benachbarten Baden-Württemberg gelten strengere Vorgaben zur Nutzung der Randstreifen und eine verbindliche Beratung für Landwirtinnen und Landwirte zur Reduzierung von Einträgen in Gewässer. So ist seit dem 1. Januar 2019 im fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen die Nutzung als Ackerland verboten (mit wenigen Ausnahmen). Baden-Württemberg betreibt ein umfassendes Gewässerüberwachungsprogramm, um die Wasserqualität zu kontrollieren und die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu bewerten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Einführung von Gewässerrandstreifen zur Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer beigetragen hat.

Der Bericht soll über den Ist-Stand bei der Einführung von Gewässerrandstreifen in Bayern informieren, „weiße Flecken“ aufzeigen und für unbürokratische Nachbesserungen insbesondere im Grünland-Bereich in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Landwirtinnen und Landwirten sensibilisieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Ruth Müller, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib  
u.a. SPD  
Drs. 19/6814**

**Wasser als kostbares Gut besser schützen - Bericht über die Einrichtung von  
Gewässerrandstreifen in Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Ruth Müller**  
Mitberichterstatler: **Sebastian Friesinger**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

### **GAP-Zahlungen ausschließlich für aktive Landwirte – nicht für öffentliche Einrichtungen oder Gewerbebetriebe**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass GAP-Zahlungen (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) ausschließlich Landwirten zugutekommen und nicht an gewerbliche Agrarholdings, Landesbetriebe, Gewerbebetriebe, Landschaftspflegeverbände oder sonstige Institutionen ausbezahlt werden.

#### **Begründung:**

Landwirte erhalten Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

Zusätzlich werden durch Ausgleichzahlungen gefördert:

- ländliche Entwicklungsprojekte: gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Fischerei- und Aquakultursektor: unterstützt durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)
- Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen: Zahlungen für nachhaltige Bewirtschaftung und ökologische Projekte

Die genauen Empfänger und Beträge werden regelmäßig veröffentlicht, um Transparenz zu gewährleisten.

So umfassten die EU-Agrarzahlungen im Jahr 2023 310 000 Begünstigte in Deutschland. Es wurden insgesamt Zahlungen in Höhe von 6,9 Mrd. Euro geleistet, in 2024 nur noch 6,5 Mrd. Euro an 300 000 Betriebe und Institutionen.<sup>1</sup>

Die Förderung teilt sich auf zwei Töpfe auf. Ungefähr drei Viertel (circa 4,5 Mrd. Euro) gehen direkt an die Landwirte, um die Belastung durch strenge EU-Standards an den Anbau von Pflanzen und die Haltung von Tieren auszugleichen. Die Zahlungen richten sich vor allem nach der Fläche des Betriebs.

Der zweite Topf fördert Umweltschutzmaßnahmen. Hier müssen allerdings Bund, Länder und Kommunen mitfinanzieren.

Die größten Empfänger von Agrarsubventionen in Deutschland sind oft landwirtschaftliche Großbetriebe, Agrarholdings und die öffentliche Hand. Die zehn größten Empfänger kassierten zwischen 6 und 37 Mio. Euro. Ein Blick auf die Liste zeigt jedoch eine auffällige Häufung von staatlichen Stellen. Angefangen beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (etwa 37,2 Mio. Euro) bis zum Brandenburger Landesamt für Umwelt auf Platz 7(7,9 Mio. Euro) sind die

<sup>1</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/veroeffentlichung-eu-zahlungen.html>

höchsten Leistungsempfänger allesamt staatliche Stellen. Allen anderen Empfängern weit voraus war z. B. 2022 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau mit rund 60 Mio. Euro, an vierter Stelle das damalige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit 17,00 Mio. Euro.

Laut aktuellen Daten erhielten im Jahr 2023 184 Empfänger über eine Million Euro aus dem EU-Agrarfonds, während 45 Empfänger sogar mehr als zwei Millionen Euro bekamen.<sup>2</sup>

Landschaftspflegeverbände in Deutschland erhalten Agrarsubventionen aus verschiedenen Förderprogrammen, insbesondere für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Die genaue Höhe der Subventionen variiert je nach Bundesland und Projekt.

Beim Blick in die Datenbank wird deutlich: Die größten Summen gingen auch im vergangenen Jahr 2024 nicht an einzelne landwirtschaftliche Familienbetriebe, sondern an Landesbetriebe, Kommunen und Erzeugerorganisationen sowie Agrarholdings und ehemalige Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Ostdeutschland.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat kürzlich gemäß den Vorgaben des EU-Rechts die Empfänger von Zahlungen aus dem EGFL und dem ELER veröffentlicht. Eine gefilterte Auswertung der Daten nach Landwirtschaftsbetrieben, die zu einem Mutterkonzern gehören, zeigt, dass einige Agrarholdings in Deutschland regelrechte Prämien-Millionäre sind.

So bezog die Agrarprodukte Dedelow GmbH, Prenzlau, im Jahr 2024 insgesamt rund 1,13 Mio. Euro aus der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das Unternehmen gehört zu 100 Prozent der A.G.U. Agrargesellschaft Uckermark AG.

Zweitgrößter Empfänger von EGFL-Zahlungen in Holdingstruktur war die Wiecker Ökohof GmbH & Co KG mit 1,12 Mio. Euro, die zur Gut Darß GmbH & Co KG gehört. Der Wiecker Ökohof vereinnahmte außerdem weitere 857.441,35 Euro aus dem ELER-Topf.

Auf dem dritten und vierten Platz stehen die Steesower Agrar GmbH mit 1,05 Mio. Euro und die Landschaftspflege mbH Lenzen mit 1,0 Mio. Euro. Die dahinter rangierenden Agrarbetriebe in Holdingstruktur blieben unter der Millionenschwelle.<sup>3</sup>

Wenn man die Statistik nach Bundesländern analysiert, gibt es ebenfalls Auffälligkeiten. Die meisten Subventionen gehen in die Bundesländer mit der größten landwirtschaftlich genutzten Fläche. In Niedersachsen landet mit 1,5 Mrd. Euro das meiste Geld. Auf Platz zwei folgt Bayern mit 1,2 Mrd. Euro.<sup>4</sup>

Durchschnittlich erhielt ein kleiner Betrieb laut Proplanta-Auswertung im vergangenen Jahr 11.000 Euro, ein größerer Haupterwerbsbetrieb 37.000 Euro. Juristische Personen wie Firmen kamen auf 278.000 Euro. Insgesamt gab es 2024 rund 255 000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland. 191 von ihnen erhielten je mehr als eine Million, zwölf sogar mehr als fünf Millionen Euro. Meist sind diese Großbetriebe Erzeugergemeinschaften, zum Beispiel für Obst oder Gemüse, oder Agrargenossenschaften.<sup>5</sup>

Aus den Statistiken geht eindeutig hervor, dass wenige, z. T. nicht landwirtschaftlicher Betriebe und staatliche Institutionen die größten Subventionsempfänger sind. Das widerspricht dem ursprünglichen Zweck der Direktzahlungen an die Landwirte, die Kostenbelastung durch strenge EU-Standards für den Anbau von Pflanzen und die Haltung von Tieren auszugleichen.

---

<sup>2</sup> [https://www.facebook.com/story.php?story\\_fbid=964158119049011&id=100063644946939&\\_rd=1](https://www.facebook.com/story.php?story_fbid=964158119049011&id=100063644946939&_rd=1)

<sup>3</sup> <https://www.agrarheute.com/management/finanzen/eu-agrarzahlungen-diese-agrarholdings-praemien-millionaere-634866>

<sup>4</sup> <https://www.noz.de/deutschland-welt/wirtschaft/artikel/nicht-nur-an-bauern-wo-die-agrarsubventionen-der-eu-hinfliesen-48807576>

<sup>5</sup> <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/milliarden-aus-bruessel-so-viele-eu-agrarsubventionen-gehen-an-die-oeffentliche-hand-110513167.html>



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier und  
Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/7185

**GAP-Zahlungen ausschließlich für aktive Landwirte - nicht für öffentliche Ein-  
richtungen oder Gewerbebetriebe**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Ralf Stadler**  
Mitberichterstatterin: **Ulrike Müller**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Benno Zierer, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Alexander Flierl, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Dr. Stefan Ebner, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Steffen Vogel CSU**

### **Länder an Einnahmen aus CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten beteiligen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Beteiligung der Länder in Höhe von 25 Prozent an den Einnahmen des Bundes aus dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel einzusetzen.

### **Begründung:**

Die Einnahmen aus dem europäischen und dem nationalen Emissionshandel lagen in Deutschland im Jahr 2024 bei rund 18,5 Mrd. Euro. Die Erlöse aus diesen beiden zentralen Klimaschutzinstrumenten lagen damit noch einmal leicht über denen des Vorjahres.

Um Klimaschutzmaßnahmen vor Ort wirksam und nachhaltig fördern zu können, ist eine bessere finanzielle Ausstattung der Länder erforderlich. Da die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung teilweise von Ländern und Kommunen generiert werden, ist es sachgerecht, diese Mittel anteilig an sie zurückzuführen. Insbesondere die Kommunen sollen in besonderem Maße von einer Länderbeteiligung an den Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung profitieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Benno Zierer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Alexander Flierl, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU  
Drs. 19/7278**

**Länder an Einnahmen aus CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten beteiligen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Felix Freiherr von Zobel**  
Mitberichterstatter: **Harry Scheuenstuhl**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 73. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei, Stephanie Schuhknecht, Barbara Fuchs, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Sachverständigenanhörung über IT-Sicherheit in bayerischen Unternehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung führt eine Sachverständigenanhörung zum Thema „IT-Sicherheit in der bayerischen Wirtschaft“ durch. Im Rahmen der Anhörung soll auf folgende Themenfelder eingegangen werden:

- aktueller Stand und Gefährdungslage
- Notfallunterstützung
- Prävention

In diesem Rahmen sollen insbesondere folgende Fragen von den Sachverständigen beantwortet werden:

1. aktuelle Bedrohungslage und Angriffsarten
  - Wie hat sich die Bedrohungslage für bayerische Unternehmen in den letzten Jahren entwickelt, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender globaler Cyberattacken und geopolitischer Spannungen?
  - Welche Angriffsarten (z. B. Ransomware, Phishing, verteilter Denial-of-Service-Angriff (DDoS)) sind aktuell besonders relevant für Unternehmen in Bayern?
2. Stand der IT-Sicherheitsmaßnahmen
  - Wie ist der aktuelle Stand der IT-Sicherheitsmaßnahmen in bayerischen Unternehmen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)?
  - Welche typischen Schwachstellen und Defizite bestehen in der Praxis? Wo werden die größten Handlungsbedarfe gesehen?
3. Resilienz und Krisenmanagement
  - Wie gut sind bayerische Unternehmen auf größere Cybervorfälle vorbereitet? Gibt es Notfallpläne und regelmäßige Übungen?
  - Welche Rolle spielt die Zusammenarbeit mit Behörden wie dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik?
4. Wertschöpfung und Lieferketten
  - In welchem Maß sind Lieferketten bayerischer Unternehmen durch Cyberangriffe auf nationale und internationale Zulieferer gefährdet?
  - Wie können IT-Sicherheitsstandards entlang der gesamten Wertschöpfungskette etabliert und durchgesetzt werden?

- Welche Risiken ergeben sich durch die Abhängigkeit bayerischer Unternehmen von internationalen Cloud- und IT-Infrastrukturanbietern?
  - Welche Maßnahmen könnten zur Stärkung der digitalen Souveränität und zur Förderung europäischer Alternativen beitragen?
  - Wie kann ein durchgängiger Schutz von digitalisierten Wertschöpfungsstufen gewährleistet werden?
5. regulatorische Anforderungen und Umsetzung
- Inwiefern sind bayerische Unternehmen auf die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben wie der NIS2-Richtlinie vorbereitet?
  - Wo bestehen aus Expertinnen- und Expertensicht Unterstützungsbedarfe bei der Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards und Zertifizierungen?
6. wirtschaftliche Auswirkungen und Kosten
- Welche wirtschaftlichen Schäden entstehen durch Cyberangriffe auf Unternehmen in Bayern?
  - Wie bewerten Sie die Kosten-Nutzen-Relation von Investitionen in IT-Sicherheit, insbesondere für KMU?
7. Sensibilisierung, Ausbildung und Fachkräftemangel
- Wie ist der Stand der Sensibilisierung und Weiterbildung im Bereich IT-Sicherheit in Unternehmen?
  - Gibt es ausreichend qualifiziertes Personal, um die IT-Sicherheit zu gewährleisten? Wo sehen Sie Engpässe?
8. Zukunftsperspektiven und Innovation
- Welche technologischen Trends (z. B. Künstliche Intelligenz, Cloud-Lösungen) beeinflussen die IT-Sicherheitslage aktuell und künftig?
  - Wie kann Bayern als Wirtschaftsstandort die digitale Souveränität stärken und Abhängigkeiten von internationalen IT-Anbietern verringern?
9. Empfehlungen für die Politik
- Welche politischen Maßnahmen und Förderprogramme sind aus Expertinnen- und Expertensicht notwendig, um die IT-Sicherheit in bayerischen Unternehmen nachhaltig zu stärken?
  - Wie sollte die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden weiterentwickelt werden, um die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen zu erhöhen?

**Begründung:**

Eine hohe und verlässliche IT-Sicherheit ist Standortfaktor, Wirtschaftswachstums- und Wettbewerbsfaktor sowie Sicherheitsfaktor zugleich. Die aktuelle Lage der IT-Sicherheit in bayerischen Unternehmen erfordert dringend eine vertiefte parlamentarische Befassung. Mehrere Entwicklungen – sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene – machen eine Anhörung im zuständigen Ausschuss notwendig und geboten. Dazu gehören zunehmende Cyberangriffe im globalen und regionalen Kontext.

Cyberkriminalität zählt mittlerweile zu den größten Gefahren für Unternehmen in Bayern. Bereits fast ein Viertel der Unternehmen ist Opfer eines erheblichen Cyberangriffs geworden, wie aktuelle Umfragen und die Erfahrungen aus dem Cybersecurity Day 2025 in München zeigen (Cybersecurity Day 2025 in München – Bayerisches Landesportal). Die Angriffe werden immer komplexer und gefährlicher, nicht zuletzt durch den verstärkten Einsatz von Künstlicher Intelligenz durch Cyberkriminelle. Herkömmliche Schutzmechanismen reichen nicht mehr aus, um die aktuellen Bedrohungen abzuwehren.

Zusätzlich hat die globale politische Lage einen Einfluss auf die IT-Sicherheit. Die weltweite politische Lage ist angespannt: Geopolitische Konflikte, insbesondere zwischen Großmächten, führen zu einer Zunahme staatlich unterstützter oder motivierter Cyberangriffe. Staaten setzen Cyberattacken gezielt als Teil ihrer geopolitischen Strategien ein, etwa auf kritische Infrastrukturen oder Unternehmen. Prorussische Hackerkollektive haben jüngst gezielt Behörden in Bayern attackiert, wie der DDoS-Angriff auf mehrere Webseiten der Staatsregierung vor der Münchner Sicherheitskonferenz eindrücklich belegt (Prorussische Hacker bekennen sich zu Angriffen auf Behörden | BR24). Solche Vorfälle verdeutlichen die Verwundbarkeit auch regionaler Strukturen in einem globalisierten digitalen Raum.

Steigende regulatorische Anforderungen, zum Beispiel neue gesetzliche Vorgaben wie die NIS2-Richtlinie der EU sowie nationale Umsetzungen erhöhen den Druck auf Unternehmen, ihre IT-Sicherheit zu stärken und ihre digitale Resilienz nachzuweisen. Besonders KMU sind häufig nicht ausreichend vorbereitet und benötigen gezielte Unterstützung, um den steigenden Anforderungen und Bedrohungen gerecht zu werden.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von IT-Sicherheit darf nicht unbeleuchtet bleiben: Cyberangriffe verursachen nicht nur direkte wirtschaftliche Schäden, sondern gefährden auch die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und das Vertrauen in den bayerischen Wirtschaftsstandort. Die fortschreitende Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche verstärkt diese Risiken zusätzlich.

Digitalsouveränität, welches auch als Ziel der neuen Bundesregierung festgehalten wird, ist ein weiterer Aspekt von IT-Sicherheit und Resilienz. Die Abhängigkeit von internationalen IT-Lösungen und die mangelnde digitale Souveränität Europas, insbesondere im Hinblick auf die aktuelle US-Politik, machen eine eigenständige Stärkung der IT-Sicherheitsstrukturen in Bayern und Deutschland umso dringlicher.

Die Verschärfung der globalen politischen Lage, die Zunahme und Professionalisierung von Cyberangriffen sowie die wachsenden regulatorischen Anforderungen machen eine umfassende Bestandsaufnahme und Diskussion zur IT-Sicherheit in bayerischen Unternehmen unabdingbar. Eine Anhörung im Ausschuss bietet die Möglichkeit, Expertenwissen zu bündeln, Handlungsbedarfe zu identifizieren und gezielte politische Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung der bayerischen Wirtschaft zu entwickeln. Antworten auf die genannten Fragen decken die wichtigsten Handlungsfelder ab, sensibilisieren Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Landtag für die Thematik und ermöglichen eine umfassende Bewertung der IT-Sicherheitslage sowie der notwendigen politischen und praktischen Schritte zur Stärkung der digitalen Resilienz in Bayern.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/7357

**Sachverständigenanhörung über IT-Sicherheit in bayerischen Unternehmen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung in folgender Fassung:

„Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung führt eine Sachverständigenanhörung zum Thema „IT-Sicherheit in der bayerischen Wirtschaft“ durch. Im Rahmen der Anhörung soll auf folgende Themenfelder eingegangen werden:

- aktueller Stand und Gefährdungslage
- Notfallunterstützung
- Prävention“

Berichterstatlerin: **Stephanie Schuhknecht**  
Mitberichterstatlerin: **Jenny Schack**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kulturelle Teilhabe stärken – KulturPass für Jugendliche verlängern und ausbauen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der KulturPass über das Jahr 2025 hinaus verlängert wird,
2. den KulturPass für Jugendliche in Bayern durch zusätzliche Landesmittel aus Haushaltsresten aufzustocken,
3. ein Konzept zu erarbeiten, wie der KulturPass in Bayern künftig gemeinsam mit privatem Einsatz (z. B. Stiftungen, Verbände, Unternehmen) finanziell unterstützt und mitgetragen werden kann, analog zum französischen Modell.

### **Begründung:**

Der KulturPass ist eine bundesweite Erfolgsgeschichte. Er ermöglicht Jugendlichen und jungen Erwachsenen kulturelle Teilhabe und stärkt zugleich die regionale Kulturwirtschaft. Allein im Jahr 2023 wurden deutschlandweit über 500 000 Kulturangebote gebucht. Auch in Bayern stößt der KulturPass auf großes Interesse. Gerade in der Zeit nach der Coronapandemie ist es wichtig, Jugendlichen wieder niedrigschwellige kulturelle Erlebnisse zu ermöglichen – sei es im Theater, in der Buchhandlung, im Kino oder bei einem Konzert.

Die Verstetigung und der Ausbau des KulturPasses wären ein starkes Signal für kulturelle Bildung, soziale Teilhabe und die Wertschätzung von Kulturarbeit. Frankreich zeigt bereits seit Jahren erfolgreich, wie ein solches Modell auch durch Partnerschaften mit Unternehmen und Förderprogrammen ausgebaut werden kann.

Um möglichst viele junge Menschen in Bayern zu erreichen, sollte sich der Freistaat aktiv an der Weiterentwicklung des KulturPasses beteiligen – auch finanziell. Unverausgabte Haushaltsmittel könnten gezielt für den KulturPass eingesetzt werden. Darüber hinaus sollte Bayern eine Vorreiterrolle einnehmen und Modelle für eine Beteiligung von Unternehmen und weiteren Partnern an einer langfristigen Finanzierung prüfen.

Ein ausgebauter KulturPass ist eine Investition in die Zukunft unserer Jugend, in kulturelle Bildung und in eine lebendige, demokratische Gesellschaft.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz u.a.  
und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/7361

**Kulturelle Teilhabe stärken - KulturPass für Jugendliche verlängern und aus-  
bauen**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Sanne Kurz**  
Mitberichterstatler: **Prof. Dr. Michael Piazolo**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 34. Sitzung am 9. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 75. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Prof. Dr. Michael Piazolo**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner, Daniel Halemba** und **Fraktion (AfD)**

### **Ablehnung und Neubewertung der Projekte SuedLink und SuedOstLink – Für eine bürger- und landschaftsverträgliche Energieversorgung in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Planung und der Bau der SuedLink- und SuedOstLink-Stromtrassen durch Bayern gestoppt werden und die beiden Projekte grundsätzlich neu auf Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft werden.

Zudem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bund für eine Alternativenprüfung einzusetzen, die regionale, bürgernahe, dezentrale und vor allem grundlastfähige Energieversorgungskonzepte bevorzugt sowie sich für eine bayerische Energiepolitik einzusetzen, die Versorgungssicherheit, Preisstabilität, Technologieneutralität und Akzeptanz in der Bevölkerung gewährleistet.

#### **Begründung:**

Die Großprojekte SuedLink und SuedOstLink stehen als Symbol für die Fehlentwicklungen der sogenannten Energiewende. Der geplante Nord-Süd-Stromtrassenverlauf durch Bayern bedeutet einen massiven Eingriff in wertvolle Kulturlandschaften, landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Erholungsgebiete und sorgt bei Anwohnern, Kommunen und Grundstückseigentümern für erhebliche und berechtigte Widerstände. SuedLink und SuedOstLink dienen hauptsächlich dem Transport von Windstrom aus Norddeutschland nach Süddeutschland, sind jedoch auf Grundlastfähigkeit und Versorgungssicherheit nicht ausgelegt. Hinzu kommt, dass der immens teure Leitungsbau und die dafür notwendigen Eingriffe in Natur und Eigentum der Bürger in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für Bayern stehen. Regionale bedarfsgerechte und grundlastfähige Energieerzeugung – zum Beispiel durch moderne KWK-Technologie (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung), Speicherlösungen, Wasserkraftwerke und ggf. neue Technologien – gerät durch den Vorrang für zentralistische Großvorhaben ins Hintertreffen. Insbesondere ländliche Räume verlieren an Attraktivität und Anwohner werden durch Wertverluste und mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen belastet. Der stetig steigende Energiebedarf muss in Bayern durch eine eigenständige, verlässliche, bezahlbare und akzeptierte Energiepolitik gedeckt werden. Dies kann nicht durch eine Orientierung auf länderübergreifende Großprojekte, sondern nur durch eine Rückbesinnung auf bayerische Stärke sowie regionale und innovative Konzepte erreicht werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner u.a. und Fraktion (AfD)  
Drs. 19/7379**

**Ablehnung und Neubewertung der Projekte SuedLink und SuedOstLink - Für eine bürger- und landschaftsverträgliche Energieversorgung in Bayern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian Köhler**  
Mitberichterstatter: **Steffen Vogel**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Martin Stock, Peter Wachler CSU**

### **Sicherheit durch Information: Für eine Informationsbroschüre als ersten Schritt zur gesamtgesellschaftlichen Resilienz**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Entwicklung einer kompakten Informationsbroschüre über richtiges Verhalten in verschiedenen Krisen- und Konfliktsituationen einzusetzen. Die Broschüre soll an alle Haushalte der Bundesrepublik verteilt und auch in einer digitalen Fassung im Internet zur Verfügung gestellt werden.

### **Begründung:**

Die Bundesrepublik und der Freistaat sehen sich unterschiedlichen Bedrohungs- und Krisenszenarien ausgesetzt. Die Bundeswehr sowie der Bundesnachrichtendienst warnen davor, dass Russland bis zum Ende des Jahrzehnts zu einem großmaßstäblichen Krieg in der Lage wäre. Bereits heute können Formen hybrider Angriffe auf die Bundesrepublik und ihre europäischen Verbündeten beobachtet werden, etwa durch Drohneneinflüge über kritische Infrastruktur, Sabotageakte an Kabeln in der Ostsee oder gezielte Desinformationskampagnen in den sozialen Netzwerken. In diesem Kontext sind zielgerichtete Maßnahmen in den Bereichen des Bevölkerungsschutz- und Selbstschutzes zu ergreifen: Die Verteidigungsfähigkeit und Abschreckungskraft Deutschlands ergibt sich nämlich nicht nur durch militärisches Potenzial, sondern auch durch die Fähigkeit der Gesellschaft als Ganzes, sich in einer Konfliktsituation zu behaupten. Auch die Unwetterereignisse der letzten Jahre sowie die Coronapandemie haben gezeigt, dass das richtige Verhalten jedes Einzelnen in Krisensituationen Leben retten kann.

Die schwedische Regierung hat in diesem Kontext eine Broschüre an alle Haushalte Schwedens verteilt, in welcher die Bevölkerung auf dreißig Seiten über richtiges Verhalten in verschiedenen Krisenszenarien wie einem bewaffneten Konflikt oder Extremwetterereignissen aufgeklärt wird. Dabei werden auch praktische Informationen zum Selbstschutz vermittelt, etwa dem selbstschutzmäßigen Verhalten bei Angriffen oder dem Anlegen von Lebensmittelreserven. Die französische Regierung entwickelt aktuell ebenfalls eine Broschüre zur Vorbereitung auf unterschiedliche Krisenszenarien, die an

alle Haushalte Frankreichs bis zum Sommer 2025 verteilt werden soll. Entsprechendes Informationsmaterial kann somit dafür sorgen, dass die Bevölkerung sich in der Breite mit den Realitäten verschiedener Krisenszenarien auseinandersetzt und ihr gleichzeitig in einem kompakten Format Informationen zur Aufklärung und zum Selbstschutz an die Hand gereicht werden. Gerade im Kontext gezielter Desinformation ist es zudem wichtig, der Bevölkerung verlässliche Informationen bzw. Anlaufpunkte zum Erhalt ebendieser zu vermitteln. Aktuell existiert in Deutschland lediglich eine Broschüre des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, welche aber nicht auf konventionelle oder hybride Konfliktszenarien eingeht und proaktiv im Internet abgerufen bzw. bestellt werden muss. Der Bund soll deshalb nach schwedischem und französischem Vorbild eine entsprechende Broschüre entwickeln und an alle Haushalte der Bundesrepublik verteilen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),  
Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU  
Drs. 19/7426**

**Sicherheit durch Information: Für eine Informationsbroschüre als ersten Schritt zur gesamtgesellschaftlichen Resilienz**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Bernhard Heinisch**  
Mitberichterstatter: **Florian Siekmann**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

**Roland Weigert**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

### **Konzertsaal München: Stand der Dinge**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im zuständigen Ausschuss für Wissenschaft und Kunst in mündlicher und schriftlicher Form über den aktuellen Stand des Projekts „Konzerthaus/Konzertsaal München“ bis spätestens Ende November 2025 zu berichten. Der Bericht soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- In welcher Phase befindet sich die Markterkundung mit Baufirmen derzeit und wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?
- Wurde bereits eine Baufirma mit dem Projekt betraut, falls ja, welche?
- Welche konkreten Inhalte umfasst die im Juni 2024 beschlossene „Redimensionierung“ nach aktueller Planung?
- Haben seitdem konkrete bauliche Maßnahmen begonnen? Falls nein, wann ist damit zu rechnen?
- Welche weiteren Schritte sind zur Projektkonkretisierung geplant?
- Wie sieht das aktuell angestrebte Raum- und Nutzungskonzept aus?
- Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Staatsregierung derzeit für das redimensionierte Projekt?
- Wie hoch sind die bis zur sogenannten Denkpause angefallenen Gesamtkosten für das Projekt (bitte nach Posten aufschlüsseln)?
- Wie hoch sind die seit der sogenannten Denkpause angefallenen Gesamtkosten für das Projekt (bitte nach Posten aufschlüsseln)?
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden?
- Welcher Zeitplan wird derzeit verfolgt (z. B. Planung, Ausschreibung, Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme)?
- Welche Faktoren beeinflussen derzeit die zeitliche Umsetzung?
- Inwiefern wurden und werden die zukünftigen Nutzer (z. B. BR-Symphonieorchester, Münchner Philharmoniker) in die Neuausrichtung einbezogen?

### **Begründung:**

Im Juni 2024 hat die Staatsregierung beschlossen, das Projekt „Konzerthaus München“ in einer redimensionierten Form neu aufzusetzen. Laut Staatsministerium für Wissen-

schaft und Kunst liegt der Fokus nun auf einem Konzertsaal als Kern des Raumprogramms. Ziel dieser Neuausrichtung sei eine signifikante Kostenreduktion bei gleichzeitiger Wahrung kulturpolitischer Ansprüche.

Zum Zeitpunkt der letzten öffentlichen Stellungnahme im Jahr 2024 hatten noch keine baulichen Maßnahmen begonnen. Im Februar 2025 äußerte sich das Staatsministerium in einer Anfrage zum Plenum, dass aktuell eine Markterkundung mit Baufirmen laufe.

Bereits im Zuge der ursprünglichen Planungen sind erhebliche Kosten für den Steuerzahler entstanden. Auch seit der angekündigten Redimensionierung im Juni 2024 scheint es kaum nennenswerte Fortschritte gegeben zu haben. Es ist zu befürchten, dass das Projekt erneut über Jahre zum Stillstand kommen könnte oder der kalkulierte Kostenrahmen erneut nicht eingehalten werden kann.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich Zeit- und Kostenrahmen sowie des weiterhin großen öffentlichen Interesses ist ein umfassender Bericht zum Stand des Projekts erforderlich.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte und  
Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/7439

**Konzertsaal München: Stand der Dinge**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Ulrich Singer**  
Mitberichterstatter: **Robert Brannekämper**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 35. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Zustimmung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

**Prof. Dr. Michael Piazzolo**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Medizinernachwuchs sichern, Medizinstipendien auch für Medizinstudierende im EU-Ausland**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bekräftigt das Ziel, mit den mit dem Nachtragshaushalt 2025 bereitgestellten Mitteln für ein EU-Stipendienprogramm für Medizinstudentinnen und -studenten mehr jungen Menschen – insbesondere aus Bayern – zu ermöglichen, Arzt zu werden. Das EU-Stipendienprogramm soll Medizinstudentinnen und -studenten unterstützen, die ihr Studium an besondere Vorgaben erfüllenden ausländischen Universitäten beginnen und sich bereit erklären, im Anschluss an Studium und Facharztweiterbildung für mindestens fünf Jahre eine fachärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum in Bayern auszuüben. Denn der Fachkräftemangel unter den Ärztinnen und Ärzten ist hausgemacht: In Deutschland gibt es schlicht zu wenig Medizinstudienplätze.

In Ergänzung und Konkretisierung des Beschlusses auf Drs. 19/6198 wird die Staatsregierung aufgefordert, beim Fördervollzug des EU-Stipendienprogramms Folgendes zu beachten:

- Die Vergabe der Förderbescheide für ein Auslandsstipendium soll nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- Die Vergabe der Förderbescheide für ein Auslandsstipendium soll nach ähnlichen Kriterien erfolgen wie die Auswahl nach der Landarzt- und Amtsarztquote.
- Bei gleicher Eignung soll in die Auswahl die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit einbezogen und derjenige Bewerber bevorzugt werden, der sich ohne ein Stipendium nicht für ein Studium im EU-Ausland entscheiden könnte.
- Alle bereits bestehenden bayerischen Kooperationen mit ausländischen Medizinfakultäten sollen bei der Vergabe von Förderbescheiden möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden – mit dem Ziel, einen „Klebeffekt“ für die jeweiligen Regionen und damit für ganz Bayern zu erreichen.
- Der Erhalt der Förderung soll von der zusätzlichen Vorlage eines Empfehlungsschreibens der ausländischen Universität abhängig gemacht werden.

- Ein Zehntel der Stipendien soll an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich zu einer Weiterbildung als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und anschließenden fachärztlichen Tätigkeit verpflichten.

**Begründung:**

Der Mangel an Medizinerinnen und Medizinern in unserem Land ist hausgemacht: Weit mehr Abiturientinnen und Abiturienten in Deutschland und Bayern haben den Wunsch, Medizin zu studieren, als zugelassen werden können. Der Freistaat hat in den vergangenen Jahren 2 700 zusätzliche Studienplätze geschaffen: Mit der neugegründeten Universitätsmedizin Augsburg, aber auch mit den Medizincampus-Standorten in Bayreuth und Niederbayern.

Das neue Stipendienprogramm, das auf Drs. 19/5183 näher erläutert wird, ergänzt diese Bemühungen. Ab dem Wintersemester 2025/2026 wird so eine Förderung zur Übernahme von Studiengebühren in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Semester für längstens 12 Semester möglich sein. Die Studierenden verpflichten sich dabei dazu, innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine fachärztliche Weiterbildung in Bayern aufzunehmen, zu absolvieren und anschließend für mindestens fünf Jahre eine fachärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum in Bayern auszuüben.

Da auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene der Allgemeinmedizin einen höheren Stellenwert einräumt und ein Primärarztsystem vorsieht, muss auch in Bayern die hausärztliche Versorgung weiter gestärkt werden. Auch dieses Ziel verfolgt das neue Stipendienprogramm.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention**

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel,  
Dr. Andrea Behr u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
Drs. 19/7440**

**Medizinernachwuchs sichern, Medizinstipendien auch für Medizinstudierende  
im EU-Ausland**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „aufgefordert, beim Fördervollzug“ ersetzt durch die Angabe „gemeinsam mit den teilnehmenden Hochschulen gebeten, bei der Umsetzung“ ersetzt.

Berichterstatlerin: **Dr. Andrea Behr**  
Mitberichterstatler: **Andreas Winhart**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 15. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Zustimmung  
mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

**Bernhard Seidenath**  
Vorsitzender



## Antrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Alexander Flierl, Martin Wagle, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Joachim Konrad, Josef Schmid, Thorsten Schwab, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Tanja Schorer-Dremel CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Energieeffizienzgesetz grundlegend reformieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass das 2023 erlassene Energieeffizienzgesetz (EnEfG) dahingehend grundlegend reformiert wird, dass die Unternehmen und öffentlichen Stellen von überbordender Bürokratie entlastet werden, sodass die Intention des Gesetzes, die Energieeffizienz schrittweise zu steigern, erreicht wird.

### **Begründung:**

Das am 13. November 2023 erlassene EnEfG geht deutlich über eine reine „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie hinaus. Ein Regelungsschwerpunkt des EnEfG ist die branchenunabhängige Verpflichtung von Unternehmen mit einem Energieverbrauch von über 7,5 GWh p. a., bis zum 18. Juli 2025 ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem mit EMAS-Registrierung (EMAS = Eco Management and Audit Scheme) einzuführen.

Die Ziele in § 4 EnEfG, die eine absolute Reduzierung des End- und Primärenergieverbrauchs in Deutschland bis 2030 vorschreiben, sind keine Energieeffizienzziele, sondern reine Energieeinsparziele. Aus umweltpolitischer Sicht ist dies unsinnig, da mit erneuerbaren Energiequellen CO<sub>2</sub>-neutrale Energie erzeugt werden kann, was in dem Gesetz keinerlei Berücksichtigung findet. Daher ist eine entsprechende Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie nötig, sodass relative Energieeinsparziele anstelle absoluter Energieeinsparziele statuiert werden.

Durch das jetzige Gesetz werden die Unternehmen mit umfangreichen Auditierungs- und Berichtspflichten belastet. Durch diese zusätzliche Bürokratie werden enorme Kosten erzeugt.

Das EnEfG geht an vielen Stellen deutlich über die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie hinaus und ist mal wieder ein Beispiel für echtes „Gold-Plating“. Daher ist es umfassend zu reformieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung**

**Antrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Alexander Flierl, Martin Wagle u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 19/7460**

**Energieeffizienzgesetz grundlegend reformieren**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Benjamin Miskowitsch**  
Mitberichterstatter: **Martin Stümpfig**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - FREIE WÄHLER: Zustimmung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Ablehnung
  - SPD: EnthaltungZustimmung empfohlen.

**Stephanie Schuhknecht**  
Vorsitzende



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Umfassende Pflegereform durch starke Beteiligung entscheidender Akteurinnen und Akteure sicherstellen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine grundlegende Pflegereform erarbeiten soll, die Beteiligung von Verbänden und Organisationen, Pflegeanbietern und Pflegekassen sichergestellt wird.

#### **Begründung:**

Die Pflegeversicherung steht vor großen Herausforderungen: Steigende Kosten, Personalmangel und die Zahl der Menschen, die auf Hilfe angewiesen ist, nimmt prognostiziert in den nächsten Jahren weiter zu. Pflegebedürftige müssen immer höhere Eigenbeteiligung zahlen, pflegende Angehörige sind stark überlastet und erhalten zu wenig Unterstützung.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge für eine Pflegereform erarbeiten soll. Ziele der Reform sind die „nachhaltige Finanzierung und Finanzierbarkeit der Pflegeversicherung zu sichern sowie eine Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege“. Zum Arbeitsauftrag der Kommission gehört u. a. die Ausgestaltung der Leistungen für Pflegebedürftige, Möglichkeiten zur Stärkung der pflegenden Angehörigen, die Schaffung von Angeboten für pflegerische Akutsituation und die Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung.

Das Auftakttreffen der Arbeitsgruppe ist am 7. Juli 2025 auf Ministerebene und unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände. Leider ist es im Koalitionsvertrag nicht vereinbart und scheinbar bisher nicht geplant, Verbände, Organisationen oder Vertreter von Pflegekassen und Pflegeanbietern, die direkt an der Versorgung beteiligt sind und die Belange und Interessen der Betroffenen vertreten, in die Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Dabei ist die frühzeitige Beteiligung unterschiedlicher Akteure aus unterschiedlichen Gründen wichtig: (Pflege-)Verbände und Organisationen bringen ihre Alltagserfahrungen ein. Ohne sie drohen praxisferne Entscheidungen. Zudem ist die Vertretung der Interessen der Betroffenen von hohem Wert. Nur die frühe Einbindung und Beteiligung erhöht am Ende die Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Reformen. Außerdem geht es auch um die effiziente Umsetzbarkeit geplanter Maßnahmen. Die Staatsregierung soll sich daher dafür einsetzen, dass eine intensive Beteiligung entsprechender Fachverbände und Betroffener sichergestellt wird.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Andreas Hanna-Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 19/7464

**Umfassende Pflegereform durch starke Beteiligung entscheidender Akteurinnen  
und Akteure sicherstellen!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**  
Mitberichterstatter: **Thomas Zöller**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 15. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Ablehnung
  - FREIE WÄHLER: Ablehnung
  - AfD: Ablehnung
  - B90/GRÜ: Zustimmung
  - SPD: EnthaltungAblehnung empfohlen.

**Bernhard Seidenath**  
Vorsitzender



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

### **Badespaß statt Gesundheitsgefahr – Blaualgenmassenvorkommen in Altmühlsee und weiteren betroffenen bayerischen Gewässern wirksam verhindern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend umfassende Schritte einzuleiten, um der Blaualgenproblematik im mittelfränkischen Altmühlsee und weiteren betroffenen Gewässern im Freistaat nachhaltig und wirksam entgegenzutreten.

Dies soll insbesondere die Entwicklung eines integrierten Sanierungs- und Präventionskonzepts beinhalten, das unter anderem auf die Verminderung des Nährstoffeintrags aus Landwirtschaft und anderen Quellen abzielt, alle beteiligten Akteure einbindet und die Ziele und Vorgaben der Bayerischen Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt und einhält.

Der Landtag stellt weiter fest: Eine intelligente Steuerung von landwirtschaftlich genutzten Drainagen auf geeigneten Flächen kann einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz und der Steuerung des Wasserrückhaltes bei Trockenheit leisten sowie die Austragung von Phosphor und anderer Stoffe mindern.

Daher wird die Staatsregierung außerdem aufgefordert, eine entsprechende wissenschaftliche Projektförderung in Bayern, wie es sie bereits seit 2024 in Baden-Württemberg gibt, aufzulegen und entsprechend finanziell auszustatten.

### **Begründung:**

Der Speichersee im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist in den vergangenen Jahren seit 2010 durch eine wiederkehrende Blaualgenproblematik in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit gerückt. Die sogenannten Cyanobakterien (ugs. „Blaualgen“), die häufig als blau-grüner Schimmer im Wasser wahrgenommen werden, können unter Umständen Toxine in unterschiedlichen Stärken bilden und sind deshalb als potenziell gefährlich für Mensch und Tier einzustufen. Daher wurden vor allem im Jahr 2024 vermehrt Badeverbote durch das für die Überwachung zuständige Gesundheitsamt ausgesprochen. Im letzten Jahr waren die drei Seezentren Muhr, Wald und Schlungenhof an insgesamt 50 von 139 Badetagen (vom 15.05.2024 bis 30.09.2024) aufgrund Blaualgen komplett geschlossen, wobei Muhr und Schlungenhof mit jeweils 64 Sperrtagen deutlich stärker betroffen waren als die Seestelle in Wald mit 20 Sperrtagen. Während der restlichen Zeit wurde von den Gesundheitsämtern meist vom Baden abgeraten. Aufgrund immer größerer Trockenperioden muss mit einer weiteren Verschärfung solcher Badeverbote gerechnet werden.

Durch Hochwasser gelangt Phosphor aus der Landwirtschaft in den See, der wiederum das Wachstum der Blaualgen stark begünstigt. Während die Staatsregierung immer wieder auf vergangene Investitionen verweist, ist es nach wie vor Realität, dass die Badestrände vor Ort während der Hauptsaison in den Sommermonaten Juli und August überwiegend geschlossen bleiben, mit weitreichenden Folgen für Tourismus und Fischerei. Nach all der Zeit sind endlich nachhaltige Ansätze notwendig, die über künstliche Barrieren, Filtrierung und Fangnetze hinausgehen. Diese Maßnahmen bekämpfen die Symptome, entbinden aber keineswegs davon, dass insgesamt weniger Nährstoffe in belastete Gewässer eingetragen werden müssen. Das Problem muss weiterhin an der Wurzel angepackt werden, daher bedarf es einer stärkeren, langfristigen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure: der Landwirtschaft, dem Tourismusverband, den Gemeinden, dem Landtag sowie den Behörden. Nur so kann garantiert werden, dass der zweitgrößte See Mittelfrankens über Landkreisgrenzen hinaus weiterhin eine Attraktion bleibt und die negativen ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Region überwunden werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer,  
Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 19/7509

**Badespaß statt Gesundheitsgefahr - Blaualgenmassenvorkommen in Altmühlsee und weiteren betroffenen bayerischen Gewässern wirksam verhindern**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Harry Scheuenstuhl**  
Mitberichterstatter: **Kristan Freiherr von Waldenfels**

### **II. Bericht:**

1. Der Dringlichkeitsantrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Dringlichkeitsantrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 28. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Dringlichkeitsantrag in seiner 75. Sitzung am 7. Oktober 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Högl**  
Stellvertretende Vorsitzende